

Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **53 (1991)**

Heft 1+2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts

Von Urs Martin Zahnd

1. Einleitung

Seit längerer Zeit befasst sich die Geschichtswissenschaft mit den zahlreichen Verträgen, Bündnissen, Landfriedensübereinkünften, Burgrechten und Schirmzusagen, die seit dem 13. Jahrhundert grosse und kleine Dynasten, Stifte, Städte und Talschaften im schweizerischen Alpenvorraum (und anderswo) miteinander und gegeneinander eingegangen sind, weil den Historikern bewusst geworden ist, dass diese rechtlichen Verbindungen eines der entscheidenden Mittel gewesen sind auf dem langen Wege zur Verdichtung der verschiedenen Rechtsansprüche, zur allmählichen Umgestaltung des persönlichen Herrschaftsgeflechtes zum Territorium und zur Errichtung von Landeshoheit.¹ In diesem Zusammenhang ist es durchaus naheliegend, dass Schweizer Historiker immer wieder die Bündnisse zwischen den nachmals als «Eidgenossen» bezeichneten Ländern und Städten aus dem 14. Jahrhundert untersucht haben; nicht, um in unkritischer Distanzlosigkeit gleichsam Gründer, Gründungsanlässe oder Gründungsdaten dieser Eidgenossenschaft zu eruieren, sondern um die wesentlichen Merkmale jenes Prozesses nachzuzeichnen, der im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zu dem Gebilde geführt hat, das seit dem 15. Jahrhundert als «Eidgenossenschaft» oder «Switz» bezeichnet worden ist.²

Bei der Beurteilung der bekannten Verträge von 1291/1315, 1332, 1351, 1352 und 1353 und ihres rechtlichen und politischen Umfeldes haben sich im wesentlichen zwei Interpretationsrichtungen herausgebildet: Die eine geht zurück auf Wilhelm Oechsli, der hervorhebt, wohl habe es vorerst zwischen den Talschaften und Städten lediglich Einzelverbindungen gegeben, daneben habe sich aber in den konkreten Ereignissen des politischen Alltages eine immer stärker werdende umfassende Bundesgemeinschaft entwickelt, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur geographisch und politisch fassbaren Eidgenossenschaft verfestigt worden sei. Kennzeichnend für diese Entwicklung zur Gemeinsamkeit sei der für alle acht alten Orte gültige Sempacherbrief von 1393.³ Demgegenüber hat der Rechtshistoriker Andreas Heusler in seiner Verfassungsgeschichte betont, die Eidgenossenschaft des 14./15. Jahrhunderts habe lediglich aus einem Nebeneinander von sechs locker verknüpften, inhaltlich divergierenden Bündnissen bestanden; deshalb lasse sich weder de facto noch de jure ein umfassendes Bundesrecht nachweisen, und die Verkommnisse von 1370 und 1393 seien lediglich als Konkordate zu betrachten.⁴ Sowohl für Wilhelm Oechsli als auch für Andreas Heusler wird die Entstehung dieses Bundesgeflechtes beziehungsweise

dieser Bundesgeflechte wesentlich angeregt, beschleunigt und politisch ausgerichtet durch die Auseinandersetzung mit dem Hause Österreich.

Während das Konzept Oechslis, das letztlich auf Ansatzpunkte von Aegidius Tschudi zurückgeht,⁵ für das allgemeine schweizerische Selbstverständnis wohl weitgehend prägend geworden ist, haben sich die Fachleute vor allem auf die Darlegungen Heuslers berufen. So schreibt etwa Richard Feller im Hinblick auf Berns Bund von 1353: «Diese stolze Abseitigkeit vertrug sich wohl mit dem dürftigen Gefüge der sechsortigen Eidgenossenschaft, die keine staatlichen Forderungen an ihre Glieder stellte, weil sie selbst kein Staat, nicht einmal ein Staatenbund, sondern nur eine lockere Vereinigung von Bündnissen war.»⁶ Zu etwas anderen Ergebnissen kommt nun allerdings Bruno Meyer, der sich sowohl mit den Bündnissen insgesamt als auch mit dem Zürcher- und dem Bernerbund im besonderen auseinandergesetzt hat.⁷ In minutiösen Untersuchungen der Vertragstexte und ihres politischen und rechtlichen Umfeldes hat er die sehr langsame und keineswegs bruchlose Verknüpfung des eidgenössischen Bundesgeflechtes in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachgezeichnet. Wohl setzt Bruno Meyer auch beim Ansatzpunkt Andreas Heuslers ein; für ihn ist aber die Präsenz Österreichs selbst im burgundischen Raum bis in die Zeit des Burgdorfer- und Sempacherkrieges die entscheidende machtpolitische Gegebenheit. Bern sei 1353 das Bündnis mit den Waldstätten eingegangen, weil es, ähnlich wie Zürich, angesichts der immer enger werdenden Einbindung in die österreichische Landfriedens- und Machtpolitik keinen anderen Rückhalt mehr gegen die Herrschaft der Herzöge gegeben habe.⁸ Diese Deutung der politischen Lage Berns zwischen Laupen- und Burgdorferkrieg, die sich mit aller Schärfe von den älteren, allgemein rezipierten Vorstellungen abhebt,⁹ geht vor allem von Meyers umfassender Untersuchung der Situation Zürichs zwischen Mordnacht und Regensburger Frieden aus und sieht denn auch in erster Linie das Gemeinsame in der Situation der beiden Städte. Diese Sicht der Dinge hat ihren Niederschlag in mehr oder weniger modifizierter Form auch bereits in neueren Handbüchern und Einzeluntersuchungen gefunden,¹⁰ ohne dass allerdings die Frage nach der Position Berns im politischen Kräftespiel in der Mitte des 14. Jahrhunderts erneut aufgerollt und unter genauer Berücksichtigung der Gegebenheiten im Aareraum untersucht worden wäre. Bei allem Respekt vor der quellenkritischen Akribie Bruno Meyers hat denn auch Bernhard Stettler darauf hingewiesen, es gehe nicht an, die bestimmenden Strukturen und Tendenzen der machtpolitischen Auseinandersetzungen im schweizerischen Mittelland im 14. Jahrhundert allein von der Interpretation der Bündnistexte her anzugehen; mitberücksichtigt werden müssten auch die personellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verknüpfungen, Verbindungen und Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Kontrahenten.¹¹ Zugleich gilt es zu beachten, dass diese Bündnisse und Burgrechte lediglich die mehr oder weniger umfassend durchgesetzten Absichten der Vertragspartner wiedergeben. Auch die sorgfältigste Quellenanalyse erschliesst deshalb die Bedeutung dieser Regelungen nur zum Teil; ergänzend ist zu fragen, wie sich diese rechtlichen Übereinkünfte und Bindungen im jeweiligen Umfeld konkret ausgewirkt haben. Unter Umständen können

Texte mit weitgehend ähnlichem oder gar wörtlich gleichem Inhalt nicht nur Ausdruck völlig unterschiedlicher Machtverhältnisse bei Vertragsabschluss sein, sondern im nachhinein auch in höchst gegensätzlicher Weise auf ihr Umfeld eingewirkt haben.

Damit ist Thema und Aufgabenstellung der nachfolgenden Ausführungen angedeutet: Untersucht werden sollen äussere und innere Bindungen Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts, seine wirtschaftliche und personelle Verflechtung ins Machtgefüge des westlichen Mittellandes und sein Standort zwischen lokalen Adelherrschaften, burgundischen Städten und Dynasten, Savoyen, Österreich und den Waldstätten. Dabei werden in einem ersten Teil jene Bündnisse kurz beleuchtet, die Bern zwischen 1340 und 1370 eingegangen ist; in einem zweiten Abschnitt steht gleichsam eine tiefere politische Ebene im Zentrum, nämlich die Burgrechte, Schirmverträge, Belehnungen, Ausburgeraufnahmen, Darlehen und Verpfändungen Berns und seiner Gegenspieler; und schliesslich wird in einem dritten Teil die Situation Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts aufgrund von drei Verträgen von exemplarischer Bedeutung, jenem mit Savoyen von 1350, jenem mit Österreich von 1363 und jenem mit den Waldstätten von 1353, untersucht.¹²

2. Berns Bündnisse 1340–1370

Aufgrund der Vermittlungstätigkeit Burkards von Ellerbach (des österreichischen Kommandanten von Freiburg), des Bailli von Chillon und des Bischofs Jean de Rossillon von Lausanne kam es, nachdem Bern am 29. Juli 1340 den Waffenstillstandsvorschlag Österreichs angenommen hatte, am 4. August 1340 in Königsfelden unter dem Vorsitz der Königinwitwe Agnes zu Verhandlungen, die den Laupenkrieg zwischen Bern und seinen Verbündeten einerseits, Österreich, Kiburg, Freiburg und dem burgundischen Adel andererseits beendeten.¹³ Am 9. August legte Königin Agnes den Parteien einen Vermittlungsvorschlag vor, der sogleich von Österreich, Graf Eberhard von Kiburg, Graf Peter von Aarberg, den unmündigen Grafen Rudolf und Jakob von Neuenburg-Nidau und von Bern als Friedenskonzept angenommen wurde.¹⁴ Gleichentags legte Agnes den Freiburgern einen Waffenstillstandsentwurf vor, den die Stadt am 28. September 1340 annahm.¹⁵ Die übrigen Friedensschlüsse kamen zwar erst nach einigen Monaten oder Jahren zustande, so am 2. Dezember 1342 mit den Grafen Peter und Johannes von Greyerz, am 22. Mai 1343 mit Graf Ludwig von Neuenburg, am 16. August 1343 mit den Grafen Rudolf und Jakob von Neuenburg-Nidau und am 1. Juli 1345 mit Peter vom Turm; Grundlage dieser Vergleiche bildete aber jedesmal das Vermittlungswerk der Königin Agnes von 1340.¹⁶

Damit wird dieser Vertrag zu einem entscheidenden Bezugspunkt für die politischen, rechtlichen und herrschaftlichen Verflechtungen im burgundischen Raum nach der Krise des Laupenkrieges. Seine wesentlichen Bestimmungen sind die folgenden: 1. Bern soll sich bemühen (notfalls mit der Hilfe von Herzog Albrecht), die Huld Kaiser Ludwigs zu erlangen, den es bisher nicht anerkannt hat und der im Laupenkrieg auf

der Seite der Gegner der Aarestadt gestanden ist. 2. Der alte Weissenburger erhält gegen Urfehde seine Festen am obern Thunersee zurück, seine Neffen werden von Österreich für ihre Rechte daselbst entschädigt. 3. Die Streitigkeiten zwischen Bern und Eberhard von Kiburg um Thun sollen fünf Jahre ruhen und danach einem Schiedsgericht unterbreitet werden. 4. Alle Kriegsteilnehmer verzichten auf eine Wiedergutmachung der erlittenen Kriegsschäden. 5. Bern verpflichtet sich, solange die Grafen Eberhard und Hartmann von Kiburg leben, keine Eigenleute aus den umliegenden Herrschaften als Bürger aufzunehmen, beziehungsweise bereits Aufgenommene innert Jahresfrist auf die Bestätigung von vier Zeugen hin aus dem Bürgerrecht zu entlassen. 6. Für künftige Streitfälle wird ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart.

Ausgehend von der äussern Ruhe, die ihm dieses Vertragswerk gewährt hat, knüpfte Bern in den folgenden Jahren zahlreiche Bündnisse mit Städten, Ländern und Herren, die einen zuverlässigen Rückhalt sichern und eine erneute Gefährdung, wie sie der Laupenkrieg gebracht, verhindern sollten. Bereits im November 1340 erneuert Bern sein Bündnis mit Murten aus dem Jahre 1335.¹⁷ Noch bevor Freiburg den Waffenstillstand vom 9. August beziehungsweise 28. September 1340 am 13. Juni 1341 in einen unbegrenzten Frieden nach der Vorlage von Königin Agnes umgeformt hat,¹⁸ schliessen die beiden Städte Bern und Freiburg am 6. Juni 1341 einen ewigen Bund¹⁹ als Erneuerung der Übereinkunft vom 16. April 1271.²⁰ Gemäss der alten Regelung wollen die beiden Städte auch künftighin neue Bündnisse nur mit der Zustimmung der Schwesterstadt eingehen.²¹ Dank dieser Bestimmung lassen sich aufgrund der entsprechenden Zustimmungen Freiburgs zwei weitere Bündnisse Berns aus dem Jahre 1341 nachweisen, deren Vertragstexte nicht erhalten geblieben sind: Am gleichen 13. Juni, an dem Freiburg den Waffenstillstand als Frieden anerkannt hat, stimmt es der Erneuerung des Bundes Berns mit den Waldstätten zu, und am 18. November 1341 erteilt es seine Bewilligung zu einem Bündnis Berns mit dem Hause Österreich.²² Das erneuerte Bündnis Berns mit Payerne vom 4. Februar 1343 lehnt sich inhaltlich eng an den Vertrag mit Freiburg von 1341 an.²³ Ob die Bündnisse, die Bern im Sommer 1343 mit dem Hause Kiburg und den Grafen von Neuenburg-Nidau schliessen wollte, verwirklicht worden sind, lässt sich nur zum Teil überprüfen.²⁴ Erhalten geblieben sind dagegen die Verträge zur Bündniserneuerung Berns mit Biel aus dem Februar 1344 und mit Solothurn vom 18. April 1345.²⁵ Aufgrund einer Nachricht des Chronisten Mathias von Neuenburg und eines Schreibens von Schultheiss und Rat von Freiburg ist belegt, dass Bern Ende 1347 oder Anfang 1348 seinen Bund mit Österreich erneuert hat;²⁶ der Vertragstext ist wiederum nicht erhalten geblieben. Zu einem grossen westschweizerischen Landfriedensbündnis schliessen sich am 25. Januar 1350 der Bischof von Lausanne, die Grafen Amadeus von Savoyen und Amadeus von Genf, Isabella von Châlons und Katharina von Savoyen (die Herrinnen der Waadt) und die Städte Bern und Freiburg zusammen; ein zusätzlicher Vertrag regelt das Schiedsverfahren zwischen den Herrinnen der Waadt einerseits, den Städten Bern und Freiburg andererseits.²⁷ Bei den Bündnissen der folgenden Jahre handelt es sich weitgehend um

Festigungen und Erweiterungen bestehender Vertragsbeziehungen: Im Dezember 1351 bestärkt Bern sein Bündnis mit Murten,²⁸ am 31. Januar 1352 erneuert es den Vertrag mit Biel auf ewig,²⁹ am 18. März 1352 tritt Graf Peter von Greyerz dem Bündnis Berns mit Freiburg bei,³⁰ am 6. März 1353 wird der Bund Berns mit den Waldstätten erneuert und wahrscheinlich auch erweitert,³¹ am 28. September 1363 bestätigt Bern seinen Bund mit Österreich³² und am 16. Januar 1364 verlängert Bern seinen Landfriedensbund mit Savoyen und Freiburg um weitere zehn Jahre.³³

Bereits diese sehr summarische Aufzählung von Bündnissen lässt einige Merkmale der politischen Bemühungen Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts erkennen: Zum einen ist die Aarestadt offensichtlich bestrebt, das in der Krisenzeit des Laupenkrieges arg gefährdete Bündnisgeflecht im burgundischen Raum neu zu knüpfen und zu festigen. Mit allen Vertragspartnern der vierziger und fünfziger Jahre war Bern auch schon vor 1339 verbunden, und inhaltlich stimmen denn auch zahlreiche Bündnistexte wörtlich mit den älteren Verträgen überein; oft wird in den erneuerten Fassungen sogar ausdrücklich auf diese Vorlagen verwiesen.³⁴ Auffallend ist (vor allem seit den fünfziger Jahren) Berns Bemühen, die Verträge mit den benachbarten Städten zeitlich nicht mehr zu begrenzen, sondern bei periodischer Neubeschwörung auf ewig zu schließen.³⁵ Zum anderen lassen sich aus der Bündnisreihe die Hauptrichtungen erkennen, in denen Bern nach dem Laupenkrieg Kontakte, Helfer, allenfalls Rückhalt oder gar die Möglichkeit zur Einflussnahme gesehen hat. Es sind dies die burgundischen Städte (vor allem Solothurn, Murten und Biel), die Waldstätte (indirekt auch Zürich und Luzern), das Haus Österreich und die verschiedenen Zweige des Hauses Savoyen. In einer für Bern nur selten eindeutig zu bestimmenden Position befand sich die Stadt Freiburg, die, als bedeutendstes benachbartes wirtschaftliches Zentrum, Rivalin, Verbündete und Vertreterin der österreichischen Herrschaft zugleich sein konnte.³⁶ Bereits in dieser Gegenüberstellung der wichtigsten Bündnispartner zeichnet sich Berns Chance ab, das Gewicht und den Einfluss der ehemaligen Gegner von 1339/40 durch die entsprechenden Antagonisten im Kreise der Verbündeten zu beschränken, allenfalls zu neutralisieren. Als Neuansätze in der bernischen Bündnispolitik nach dem Laupenkrieg zeichnen sich lediglich zwei Tendenzen ab: Einerseits werden die Kontakte zu Österreich und Freiburg ausgebaut, andererseits gestalten sich die Beziehungen zum Kreis der Waldstätte enger.

Zweifelloos hat Österreich nach dem aus seiner Optik unbefriedigenden Verlauf des Laupenkrieges versucht, im Friedenskongress vom August 1340 in Königsfelden die auf dem Bramberg, auf dem Schönenberg und in der Galtern erlittenen militärischen Rückschläge auf diplomatischem Wege wettzumachen und Bern trotz seiner Kriegserfolge allmählich ins österreichische Bündnis- und schliesslich Herrschaftssystem einzubinden. Aus diesem Grunde hat sich Königin Agnes 1340 zum Anwalt des Reiches gemacht. Die erste Bestimmung des Friedensvertrages lautet, Bern habe die Huld und Gunst des bisher von der Aarestadt nicht anerkannten Kaisers Ludwig zu erlangen, allenfalls mit Hilfe und Fürsprache Herzog Albrechts von Österreich. Sollte



Der 1350 aus dem Schultheissenamt verdrängte Johann von Bubenberg wird im Frühsommer 1364 nach einem erregten Aufruhr in der Stadt nach Bern zurückgeholt. (Benedict Tschachtlans und Heinrich Dittlingers Berner Chronik von 1470, S. 246; Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 120).

die Aussöhnung mit dem Kaiser nicht gelingen, sind die Herzöge von Österreich berechtigt, mit Ludwig zusammen erneut gegen Bern zu ziehen, das heisst, der Friedensvertrag vom 9. August fiele dahin.³⁷ Die Absicht dieser Bestimmung ist klar: Bern soll gezwungen werden, seine bisherige Legitimation des Krieges als Kampf für die Kirche und gegen den gebannten Kaiser aufzugeben;³⁸ zudem soll es ohne kaiserliche Huld die Möglichkeit verlieren, gültige, reichsrechtlich anerkannte Verträge und Bündnisse zu schliessen. Bereits unmittelbar nach dem offensichtlich gewordenen Bruch zwischen Bern und Ludwig hat sich ja Graf Eberhard von Kiburg seiner Verpflichtungen in Thun gegenüber Bern von Kaiser Ludwig entbinden lassen.³⁹ Das soll künftig bei allen Bündnissen möglich sein, die Bern schliesst, ohne Ludwigs Huld erlangt zu haben. Dass es zwischen dem Kaiser und dem Hause Österreich gerade in den Jahren 1340/41 wegen des Streites um die Erbschaft Heinrichs von Kärnten (vor allem um die Grafschaft Tirol) erneut schwere Spannungen gegeben hat,⁴⁰ wäre zweifellos einer österreichischen Fürsprache für Bern bei Ludwig kaum dienlich gewesen, hat aber den österreichischen Interessen im burgundischen Raum kaum widersprochen.

Wie eine Ergänzung zu dieser Bestimmung aus dem Friedensvertrag von 1340 nimmt sich ein Artikel im erneuerten Bund zwischen Freiburg und Bern von 1341 aus, in dem sich beide Städte verpflichten, in künftigen Bündnissen mit anderen Partnern nicht nur die vorliegende Übereinkunft vorzubehalten, sondern jeweils bei der Schwesterstadt die ausdrückliche Erlaubnis zum Abschluss eines weiteren Bundes einzuholen.⁴¹ Damit wollten sich die beiden Städte offensichtlich einen entscheidenden Einfluss auf die Bündnispolitik der Nachbarin sichern. Hiess das etwa für Bern, dass nicht allein Freiburg, sondern indirekt auch dessen österreichische Herrschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der bernischen Bündniskontakte erlangte? Gerade angesichts dieser Bestimmungen kommt denn auch Bruno Meyer zum Schluss, im Laupenkrieg habe Bern «... eine Schlacht gewonnen und einen Krieg verloren, indem es jetzt durch den erneuerten Bund an das österreichische Freiburg und zugleich noch unmittelbar an Österreich gebunden ...»⁴² gewesen sei.

Die Richtigkeit dieser These lässt sich allerdings weder durch eine minutiöse Interpretation des Friedens von 1340 und des Bundes mit Freiburg von 1341 noch durch eine Rekonstruktion des bernisch-österreichischen Vertrages von 1341 allein belegen oder widerlegen; zu prüfen ist vielmehr, wie sich diese Übereinkünfte in den folgenden Jahren konkret auf die bernische Politik ausgewirkt haben, wieweit die Rechtstexte in den politischen Alltag umgesetzt worden sind. Und hier fällt nun auf: Es gibt keinen Beleg dafür, dass Bern gemäss Königsfelder Frieden Kaiser Ludwig als Reichsoberhaupt anerkannt oder sich in irgend einer Weise um die Erlangung der kaiserlichen Huld bemüht hätte. Und dieser Umstand hat offensichtlich weder die burgundischen Städte und die Waldstätte noch Österreich und Freiburg daran gehindert, ältere Bündnisse mit Bern zu erneuern oder gar neue Verträge einzugehen.⁴³ Wohl findet sich in mehreren Verträgen Berns aus den vierziger Jahren die Einschränkung, das Bündnis gelte unter Vorbehalt der Treue zum Reich oder zu Kaiser und Reich.⁴⁴ Dieser Vorbehalt ist aber sicher nicht auf die Person Ludwigs des Bayern zu beziehen, findet er sich doch auch in Vertragstexten aus der Zeit vor dem Laupenkrieg oder unmittelbar nach dem 9. August 1340, in der Bern Ludwig belegtermassen nicht anerkannt hat.⁴⁵ Dass selbst dieser formelhafte Vorbehalt des Reiches hat wegfallen können, lehrt ausgerechnet ein Blick auf den erneuerten Bund mit der österreichischen Stadt Freiburg aus dem Jahre 1341: Ein Reichsvorbehalt wird nirgends angebracht,⁴⁶ wohl weil die Formulierung im alten Bündnistext genügt hat;⁴⁷ Ludwig der Bayer kann allerdings mit dem Vorbehalt von 1271 kaum gemeint sein. Dass Bern durchaus daran interessiert war, seine Stellung auch reichsrechtlich abzusichern und die Spannungen zum weitherum anerkannten Ludwig in den vierziger Jahren nicht als Normalfall betrachtete, zeigt die Eile, mit der es sich 1347/48 bei Ludwigs Nachfolger, dem Luxemburger Karl IV., um die Anerkennung seiner Freiheitsrechte und Privilegien bemühte und sie auch erhielt.⁴⁸ Dass sich Bern entgegen den Bestimmungen des Friedens von 1340 mit Kaiser Ludwig nicht ausgesöhnt hat und trotz

fehlender kaiserlicher Huld und ungewissem reichsrechtlichem Schutz daran gegangen ist, sein Bündnisnetz neu zu knüpfen, ist Ausdruck der im Laupenkrieg gewährten Stellung der Stadt; bezeichnenderweise muss sich denn auch Eberhard von Kiburg bereits vor Ablauf der vorgesehenen fünf Jahre im Vertrag von 1343 bequemen, die Rechte Berns an Thun (die er 1339 mit kaiserlicher Zustimmung an sich gezogen hat)⁴⁹ ausdrücklich wieder anzuerkennen.⁵⁰

Wie steht es nun mit der geforderten gegenseitigen Zustimmung Berns und Freiburgs zum Abschluss neuer Bündnisse? Hat sich dieses Bewilligungsrecht aus dem Bündnis von 1271/1341 zum Mittel der aussenpolitischen Beschränkung entwickeln können? In der Tat sind derartige Zustimmungen Freiburgs zu bernischen Bündnissen erhalten geblieben: Am 13. Juni 1341 gestatten Schultheiss, Rat und Gemeinde von Freiburg der Stadt Bern die Erneuerung ihres Bundes mit den Waldstätten,⁵¹ am 18. November 1341 stimmen sie Berns Bund mit Österreich zu⁵² und am 17. Februar 1348 wie auch am 10. September 1363 gestatten sie ebenso die Erneuerung dieses Vertrages.⁵³ Selbstverständlich haben auch die Bündnispartner Berns ihre Verpflichtungen gegenüber der Aarestadt ihren anderweitigen Verbündeten gegenüber vorbehalten. So werden etwa die Verträge zwischen Freiburg und Biel von 1344,⁵⁴ zwischen Biel und Solothurn von 1354,⁵⁵ zwischen Solothurn und Österreich von 1359⁵⁶ oder zwischen Payerne und Murten von 1365⁵⁷ unter ausdrücklichem Vorbehalt der älteren Verpflichtungen gegenüber Bern geschlossen. Das Haus Österreich behält seine Bundesverpflichtung gegenüber Bern sogar in Verträgen vor, die es ausserhalb des burgundischen Raumes schliesst, so etwa im Vertrag mit Bischof Johann von Basel vom 25. August 1347.⁵⁸

Trotz der ausdrücklichen Nennung all dieser Vorbehalte (im Falle Freiburgs und Berns sogar des gegenseitigen Bewilligungsrechtes) in zahlreichen Bündnisverträgen bleiben aber Zweifel an der Verbindlichkeit und Wirksamkeit dieser Einschränkungen. Zwar erklären Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern am 9. Juni 1343, in Freiburg die Zustimmung zum Abschluss eines Bundes mit dem Hause Kiburg einfordern zu wollen,⁵⁹ da bisher weder eine schriftliche Zusage Freiburgs noch ein kiburgisch-bernischer Bündnistext gefunden worden ist, könnte es sich hier um ein am freiburgischen Veto gescheitertes bernisches Bündnisprojekt handeln. Dass ein derartiger Schluss aber keineswegs zwingend sein muss, zeigt das folgende Beispiel aus dem selben Sommer: Eine fast wörtlich gleichlautende Absichtserklärung Berns und der Grafen Rudolf und Jakob von Neuenburg-Nidau vom 22. August 1343⁶⁰ ist zwar auch nicht durch eine entsprechende Erlaubnis Freiburgs abgedeckt, das Bündnis ist aber eindeutig realisiert worden.⁶¹ In mehreren Verträgen hat denn auch Bern in klarem Widerspruch zu der Bestimmung von 1271/1341 die Zustimmung Freiburgs nicht eingeholt und die älteren Bünde überhaupt nicht oder höchstens in sehr vagen Umschreibungen erwähnt. Das gilt etwa für die Bündnisse mit Murten von 1340 und 1351,⁶² mit Biel von 1344 und 1352,⁶³ mit Solothurn von 1345 und 1351⁶⁴ und mit den Waldstätten von 1353⁶⁵. Sehr breit sind dagegen die bernischen Vorbehalte im Bund mit Österreich von 1363 ausgeführt,⁶⁶ ohne dass Bern seinerseits drei Monate

später bei der Erneuerung seines Bundes mit Savoyen am 16. Januar 1364 seine Verbindung zu Österreich auch nur erwähnt hätte.⁶⁷

Offensichtlich ist es im Verlaufe der vierziger und fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts weder Freiburg noch Österreich gelungen, aufgrund der in den Bündnisverträgen festgeschriebenen Vorbehalte die bernische Bündnispolitik wesentlich einzuschränken. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Bern beispielsweise die Zustimmung Freiburgs vor allem bei jenen Bündnissen eingeholt hat, die die Saanestadt ohnehin hat erlauben müssen, weil der Vertragspartner Berns das Haus Österreich (das heisst, die Herrschaft der Nachbarstadt) gewesen ist. Trotz der Ausweitung der gegenseitigen Zustimmung sogar auf Burgrechtsverträge im Jahre 1368⁶⁸ wussten offenbar beide Städte, wie schwierig es war, derartige Abmachungen im Alltag auch wirklich durchzusetzen, wieweit der Wortlaut einer rechtlichen Übereinkunft vom realen politischen Alltag entfernt sein konnte. So schrieben die Freiburger im Vorfeld des Kiburgerkrieges von 1384 nach Bern: «... daz ir och bünde gemacht hattent mit den von Zürich, von Lucerron und den Waltstetten, des ir nit tun soltent noch mochtent, und daz der alt von Bubenbergr sprach nach vil rede: ir hant stige und wir stige gesucht.»⁶⁹

Die bisherigen Ausführungen zur bernischen Bündnispolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts haben gezeigt, dass es der Aarstadt nach der glücklich überstandenen Krise des Laupenkrieges gelungen ist, die gelockerten oder gar zerrissenen Fäden ihres Bündnisgeflechtes erneut zu knüpfen und die in den Verträgen mit Österreich und Freiburg angelegten Einschränkungen zu umgehen. Dabei gilt es zweierlei zu beachten: Einerseits umreissen diese Verbindungen Berns zu benachbarten Städten und Dynasten nur sehr bedingt den Horizont eines allenfalls angestrebten bernischen Herrschaftsbereiches. Auch im Bernbiet erweist sich Territorialpolitik wohl nur in den Augen des Rückschau haltenden Historikers als Resultat weitausgreifender Konzepte; den Zeitgenossen erschien sie wohl eher als Herumtasten in den Verwicklungen des bestenfalls Möglichen. Andererseits beruht die Verdichtung und Intensivierung der bernischen Herrschaft im Aareraum (und damit die Stellung Berns gegenüber seinen Rivalen) nicht nur auf den Bündnissen mit rechtlich gleichgestellten Partnern, sondern vor allem auf Burgrechten, Schirmverträgen, Ausburgeraufnahmen und wirtschaftlichen Verbindungen. Diese personelle und wirtschaftliche Verflechtung Berns mit seinem Umfeld soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

3. Die personelle und wirtschaftliche Verflechtung Berns in die Herrschaftsstrukturen des Aareraumes

Während des ganzen Spätmittelalters haben zahlreiche Städte versucht, ihre politische Stellung durch die Ausweitung des Kreises ihrer Bürger über den unmittelbaren Stadtrechtsbereich hinaus auszubauen und zu sichern.⁷⁰ Anders als bei den Kommu-

nen Oberdeutschlands und Schwabens, wo sich nur selten Adlige und Dynasten als Bürger einer Stadt wirklich einbinden liessen, schlossen vor allem die nachmals eidgenössischen Orte Bern, Luzern, Solothurn und Freiburg mit zahlreichen kirchlichen und adligen Herrschaftsträgern (vereinzelt auch mit andern Städten und Landschaften) solche Burgrechtsverträge, die je nach dem eine bestimmte Anzahl Jahre, die gesamte Lebensspanne des Burgrechtsnehmers oder gar ewig (das heisst auch für die Nachkommen) gültig sein konnten. Mit derartigen Burgrechten hoffte die Kommune, ihren Einfluss aufs Umland zu verstärken; der Burgrechtspartner zählte auf den rechtlichen und militärischen Schutz der Stadt. Meist verlangte die Kommune, dass sich der verburgrechtete Adlige im Falle eines städtischen Verteidigungskrieges, oft innerhalb eines bestimmten Hilfskreises, samt seiner Mannschaft zur Hilfeleistung verpflichtete, dass er in Zeiten der Gefahr seine Burgen und Schlösser der Stadt offen hielt und dass er in Form eines jährlich zu entrichtenden Udelzinses, einer einmaligen Pfandhinterlegung und dem Erwerb einer städtischen Liegenschaft diese Zusage auch garantierte.⁷¹ Dafür gewährte sie ihm Schutz und Schirm in seinem Rechts- und Besitzstand. Selbst wenn einzelne Burgrechtsverträge formale Eigenheiten der Landfriedensbündnisse aufweisen (wie beispielsweise die Übereinkunft der Freiherren von Weissenburg mit der Stadt Bern aus den Jahren 1334 und 1336⁷²), so ist es doch in der Regel der Burgrechtsnehmer, der die grossen Zugeständnisse macht, die Stadt, die ihren Einfluss und Zugriff auf die Landschaft verstärkt.⁷³

Bereits in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts hat Bern eine grosse Zahl derartiger Burgrechtsverträge geschlossen, die meist auf zehn oder zwanzig Jahre (mit der Möglichkeit zur Verlängerung), mehrfach aber auch auf unbeschränkte Zeit angelegt worden sind. Diese Burgrechts- und Schirmverträge mit den Hochstiften Sitten und Basel,⁷⁴ den Grafen von Savoyen, Neuenburg, Kiburg, Buchegg, Werdenberg und Neuenburg-Nidau,⁷⁵ den Herren von Montenach, Weissenburg, Brandis und Raron,⁷⁶ den geistlichen Niederlassungen Köniz, Interlaken, Trub, Rüeggisberg und Münchenbuchsee⁷⁷ und den Landschaften und Gemeinden von Hasli, Thun, Burgdorf, Guggisberg und Unterseen⁷⁸ zeigen, in welchen Gebieten sich Bern bemüht hat, seine Präsenz zu verstärken. Diese Burgrechte erweisen sich auch in der Zeit des Laupenkrieges als belastbarer als gemeinhin angenommen wird. Offen zu den Gegnern Berns gesellten sich trotz gültigem Burgrecht lediglich die Grafen von Kiburg, Neuenburg, Neuenburg-Nidau und ein Zweig des Hauses Savoyen; die übrigen unterstützten Bern oder blieben zumindest neutral.⁷⁹ Dieses Geflecht von Burgrechten und Schirmverträgen suchte Bern in den vierziger und fünfziger Jahren auszubauen und zu verstärken. So kam es am 2. Juni 1348 zu einem Schirmvertrag mit Peter von Raron⁸⁰, 1351/52 und 1368 wurde das Burgrecht des Hauses Brandis erneuert,⁸¹ und 1344 und 1349 wurde das heiss umworbene und oft wenig verlässliche Kloster Interlaken ins erneuerte Burgrecht eingebunden.⁸²

Die meisten dieser Adligen und Gotteshäuser waren selbstverständlich nicht nur der Stadt Bern verpflichtet, sondern auch anderen Städten und Dynasten. Oft sind die Burgrechts- und Schirmverträge aus schierer militärischer oder wirtschaftlicher Not

eingegangen worden; das Berner Burgrecht der Freiherren von Weissenburg etwa ist die direkte Folge der militärischen Niederlagen vor Wimmis und Unspunnen. Entsprechendes gilt für das Kloster und die Gotteshausleute von Interlaken angesichts der bernischen Expedition des Jahres 1349 ins Böödeli und nach Brienz;⁸³ und bei den Herren von Kiburg, Raron, Brandis und Weissenburg spielte die wirtschaftliche Not, der Zwang zum Güterverkauf und die Abhängigkeit von städtischen Geldgebern eine wesentliche Rolle. Immer wieder haben denn auch die Burgrechtnehmer versucht, durch die Aufgabe des Burgrechtes, den Wechsel des Burgrechtsortes oder die Lehensnahme von grösseren Dynasten (insbesondere von Österreich) sich den wachsenden Ansprüchen der Stadt Bern zu entziehen.⁸⁴ Selbstverständlich wussten auch die Städte selber, dass sie bei diesen Burgrechtsverträgen oft Konkurrenten waren. Nicht von ungefähr sind Bern und Freiburg 1368 übereingekommen, künftighin die Burgrechte analog den Bündnissen nur noch mit gegenseitiger Zustimmung zu schliessen.⁸⁵ Allerdings wird man auch diese Regelung nicht überschätzen dürfen; aus der fraglichen Zeit sind lediglich zwei Burgrechte Berns bekannt, zu denen Freiburg um seine Zustimmung gefragt worden ist.⁸⁶ Auch hier scheinen sich politischer Alltag und rechtliche Übereinkünfte nur sehr mangelhaft zu decken. Um die Zustimmung Freiburgs auch formal korrekt umgehen zu können, hat Bern zudem mehrmals Verbündete ins Burgrecht des bernischen Städtchens Laupen aufnehmen lassen, so am 29. Januar 1377 die Gräfin Elisabeth von Neuenburg, am 26. Oktober 1383 Bischof Imer von Basel oder am 7. April 1384 das Grafenhaus Kiburg.⁸⁷ Offensichtlich ist es Bern nach dem Laupenkrieg gelungen, ein recht enges Netz von Beziehungen, Einflussmöglichkeiten und Abhängigkeiten mit diesen Burgrechten zu knüpfen. Ein entscheidendes Mittel bei der Ausdehnung dieses Personengeflechtes stellte, neben den bereits erwähnten und noch zu untersuchenden wirtschaftlichen Bindungen, die Aufnahme von Ausburgern dar.

Anders als die oberdeutschen Kommunen, in deren Umfeld der landsässige Adel die Aufnahme von Pfahlbürgern (das heisst «Falschbürgern») aufgrund der goldenen Bulle Karls IV. und anderer Reichsgesetze wesentlich behindern konnte,⁸⁸ haben zahlreiche Städte zwischen Alpen und Jura gerade im 14. Jahrhundert eine sehr intensive Ausburger-Politik betrieben. Freie, die ausserhalb der Stadt lebten, wurden von der Stadt als Bürger angenommen, ohne dass von ihnen verlangt worden wäre, dass sie ihren Wohnsitz in die Stadt verlegten. Das Bürgerrecht brachte dem Ausburger den rechtlichen und militärischen Schutz der Stadtgemeinde, dafür verpflichtete er sich, dem militärischen Aufgebot der Stadt zu folgen, den jährlichen Udelzins zu entrichten und die in unregelmässigen Abständen auch von den Ausburgern erhobenen Tellen zu bezahlen.⁸⁹ Die Stadt versprach sich durch die Aufnahme Auswärtiger ins Bürgerrecht die Vergrösserung ihres militärischen Kontingentes, die Erhöhung der jährlichen Einnahmen⁹⁰ und vor allem eine Ausweitung ihres Einflusses im Umkreis der adligen und kirchlichen Herrschaften, in denen diese Ausburger lebten. Dass die verschiedenen Adligen, Dynasten und Stifte diese Durchlöcherung und Aufweichung

ihres Herrschaftsumfeldes durch das Instrument der Pfahlbürger zu verhindern trachteten, versteht sich von selbst.

Bern hat sich bei der Aufnahme von Ausburgern auf seine Handfeste berufen, und diese Rechtsgrundlage ist, obschon die angesprochenen Artikel 11 und 52 kaum im Hinblick auf die Ausburgeraufnahme erlassen worden sind,⁹¹ auch mehrfach anerkannt und bestätigt worden: 1319 erklärt Graf Heinrich von Buchegg, Bern besitze königliche Privilegien, laut welchen seine Ausburger nicht mehr dem landgräflichen Gericht unterstünden,⁹² und 1365 bestätigt Karl IV. die den Kiburgern gegenüber geübte bernische Aufnahme-Praxis ausdrücklich als der Handfeste gemäss.⁹³ Dass sich die Gegner Berns nach dem Laupenkrieg bemüht haben, diese bernische Politik einzudämmen, ist verständlich. Im Frieden von Königsfelden steht die Übereinkunft, Bern dürfe keine Unfreien mehr ins Burgrecht aufnehmen; geschehe es dennoch, könne sie ihr Herr mit vier Eideshelfern innert Jahr und Tag vor dem Stadtgericht zurückfordern.⁹⁴ Offenbar ist Bern dazu übergegangen, auch Leute zu Ausburgern aufzunehmen, die nur über eine beschränkte persönliche Freiheit verfügen. Wieweit hat nun diese Bestimmung aus dem Frieden von 1340 die Ausburgeraufnahmen Berns wirklich eingedämmt?

Aufschlussreich ist hier bereits ein Blick auf jene Friedens- und Burgrechtsverträge, die im Anschluss an den Königsfelder Frieden geschlossen worden sind: Im Frieden mit dem Hause Kiburg von 1343 wird die Formulierung der Königin Agnes durch den Satz ergänzt «Und sullen die burgere von Berne, die in unser graveschaft sitzent, geruwet sin in dem rechte und in der gewohnheit, alz si herkomen sint ...»,⁹⁵ und die Unterstellung unter bernisches Recht wird ausdrücklich auch auf jene ausgeweitet, die lediglich auf bernischem Grundbesitz leben. Und im Burgrechtsvertrag von 1368 muss Thüring von Brandis sogar ausdrücklich zugestehen, Bern habe weiterhin das Recht, aus dem Nidersimmental Ausburger aufzunehmen.⁹⁶ Im Vertrag von 1345 mit Peter vom Turm wird zwar die Bestimmung aus dem Königsfelder Frieden inhaltlich übernommen;⁹⁷ im Schiedsspruch des Grafen Amadeus von Savoyen zwischen dem Herrn vom Turm und den Leuten von Frutigen aus dem Jahre 1357 wird aber ausdrücklich festgehalten, die Frutiger dürften weiterhin bernische Ausburger werden, es sei ihnen lediglich verwehrt, direkt gegen die Herren vom Turm zu agieren.⁹⁸ Dass auch anderswo rechtliche Übereinkunft und konkret praktizierte Politik auseinanderklaffen konnten, zeigen Beispiele aus Münchenbuchsee: 1348 forderte das mit Bern verbürgrechtete Johanniterhaus von Schultheiss und Räten von Bern mit vier Zeugen einen zum bernischen Ausburger aufgenommenen Eigenmann zurück; die Forderung wurde (mit Hinweis auf die Regelung von 1340/43) vom Stadtgericht anerkannt. Zwei Jahre später musste das gleiche Gotteshaus, nun unter Berufung auf die Berner Handfeste, mit sieben Zeugen den Rechtsstand eines in die Stadt Entflohenen nachweisen.⁹⁹

Offensichtlich hat Bern trotz der vertraglichen Einschränkungversuche auch in den Jahren nach dem Laupenkrieg weiterhin in recht umfangreichem Masse und unter sehr grosszügiger Interpretation der entsprechenden rechtlichen Übereinkünfte Ausburger

aus der näheren und weiteren Umgebung aufgenommen. In einem Schiedsgerichtsverfahren von 1367 erklären die Vertreter Berns, die Stadt habe allein im Lande Frutigen mehr als 200 Ausburger;¹⁰⁰ das dürfte der Hälfte aller Familienväter des Tales entsprochen haben. Ins 1466 neu angelegte Udelbuch sind über 3000 noch gültige Eintragungen aus älteren Verzeichnissen übernommen worden; und noch aus der Zeit von 1446–1469, als der Höhepunkt der Ausburgeraufnahmen längst überschritten war, blieb ein Ausburgerrodel mit annähernd 2000 Namen erhalten.¹⁰¹ Mit diesen Ausburgern ist es Bern gelungen, die kirchlichen und weltlichen Herrschaften des Aareraumes gleichsam zu durchlöchern, deren Verdichtung zu behindern und den eigenen Zugriff auf die Landschaft zu verstärken. Mehrere Herren haben sich wohl nicht zuletzt deshalb zu einem Burgrecht mit Bern bereitgefunden, weil sie gehofft haben, die Stadt sei Verburgrechteten gegenüber mit ihrer Ausburgerpolitik zurückhaltender; das gilt etwa für die Herren von Brandis, Turm oder Raron. Dass diese Hoffnung trügerisch war, belegt die grosse Dichte bernischer Ausburger ausgerechnet im Frutigland, in den Lüschantälern, im Simmental oder auf dem Längenberg.¹⁰² Ihren Höhepunkt fand die bernische Ausburgerpolitik wohl um 1400, als die Stadt dazu überging, nicht nur Unfreien zum Erwerb der persönlichen Freiheit und damit zur Ausburger-Berechtigung zu verhelfen, sondern auch ganze Dörfer oder Kirchspiele als Ausburger aufnahm.¹⁰³

Ein weiteres wichtiges Instrument, mit dem Bern versucht hat, den Aareraum allmählich seinem Einfluss unterzuordnen, war die Schaffung wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Angesetzt hat diese Politik wiederum bei den zahlreichen kleineren kirchlichen und weltlichen Herrschaftsträgern des Oberlandes und des Mittellandes. Die sozialen, politischen und vor allem wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen sich der kleine Adel konfrontiert sah, der im wesentlichen auf die Einkünfte aus seinem herrschaftlichen Grundbesitz angewiesen war, sind in jüngster Zeit umfassend untersucht und herausgearbeitet worden;¹⁰⁴ dass diese Schwierigkeiten gerade von jenen Kräften sehr gezielt einkalkuliert worden sind, die sich um eine Ausdehnung und Verdichtung ihres Herrschaftseinflusses bemüht haben, zeigen die Verhältnisse im Aareraum in der Mitte des 14. Jahrhunderts, zeigt gerade die bernische Politik mit aller Deutlichkeit.

Vorerst fällt auf, dass sich die Stadt bei finanziellen Verbindungen und Verpflichtungen gegenüber Adligen des Umlandes recht lange im Hintergrund gehalten, sich mit dem Anschein des ehrlichen Maklers begnügt und die aktive Rolle einzelnen finanzkräftigen Bürgern überlassen hat.¹⁰⁵ Bekannt ist in diesem Zusammenhang etwa das Schicksal der Freiherren von Weissenburg, die nach dem verlorenen Weissenburgerkrieg nicht nur in ein Burgrecht eingebunden worden sind, sondern auch ihren bei bernischen (und anderen) Geldgebern hochverschuldeten Besitz entsprechend den Wünschen der Stadt haben sanieren müssen.¹⁰⁶ Das Schiedsgericht, bestehend aus Johann von Bubenberg, Johann von Kramburg und Philipp von Kien, entschied, die Weissenburger hätten die Herrschaft Weissenau (mit Unterseen) dem Kloster Inter-

laken zu verkaufen; dafür wurde der weissenburgische Anspruch auf Mülener gegenüber Peter vom Turm unterstützt und schliesslich durchgesetzt. Bezeichnend für die ganze Gütertransaktion sind folgende Hintergründe: Das Kloster Interlaken sollte den Weissenburgern für die Herrschaft Weissenau 2000 lb. bezahlen; da es über diese Summe nicht verfügte, musste es 1000 lb. beim Berner Bankier und Ratsherrn Werner Münzer aufnehmen, der dafür die Hälfte der besagten Herrschaft als Lehen erhielt¹⁰⁷ und sie damit dem Zugriff der Stadt offen hielt. Mülener, an dessen Besitz sich die ganze Auseinandersetzung entzündet hatte, war im Pfandbesitz der Berner Lombarden Otto und Stefan Guttweri.¹⁰⁸ Mit dem Geld des Klosters Interlaken (beziehungsweise Münzers) erhielten nun die Weissenburger die nötigen Mittel, um das bei den Guttweri verpfändete Mülener von Peter vom Turm zu übernehmen.¹⁰⁹ Da die Weissenburger auch anderswo Schulden hatten, etwa bei Freiburger Bürgern oder bei Graf Peter von Greyerz, ist die Erklärung Berns auf dem Tag zu Neuenegg im April 1338, es übernehme die Haftung für alle Schulden der Freiherren, nicht einfach als Entgegenkommen zu interpretieren, sondern als deutlicher Versuch zu verstehen, sich die Schuldner umfassend und ausschliesslich zu verpflichten.¹¹⁰ Am 26. März 1341 mussten Johann und Rudolf von Weissenburg denn auch versprechen, die 4200 lb., die Bern für sie bezahlt hatte, bis 1353 zurückzuerstatten und bis dahin die Herrschaften Wimmis, Weissenburg und Diemtigen der Stadt pfandweise zu überlassen.¹¹¹ Da sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnten, verpfändeten sie der Stadt 1352 auch ihre Einkünfte auf dem Frutigland für fünf Jahre.¹¹²

In ähnlicher Weise sind wohl auch die mit den Weissenburgern verschwägerten Freiherren von Brandis aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage und Abhängigkeit an die Seite Berns gezwungen worden. Zwar lässt sich ihr Burgrecht von 1337 nicht eindeutig mit einer entsprechenden Verschuldung verknüpfen;¹¹³ offenkundig ist dieser Zusammenhang aber bei der Burgrechtserneuerung von 1351, der wenige Monate später der Verkauf von Mülener, Rüdlen, Wengi und Aeschi an Bern folgte. Thüring von Brandis erklärt, er habe die Belehnung Berns mit Zustimmung seiner Gattin Katharina von Weissenburg vorgenommen, «... um anstehenden schaden, so uf uns teglichen giengi, und wir den selben schaden nit bas verkomen mochten ...»¹¹⁴ zu entgehen. Entsprechendes gilt für die Herren von Raron: Johannes erwirbt im April 1337 das Berner Burgrecht und nimmt Udel auf dem halben Haus und dem Garten des Berner Lombarden Otto Guttweri, offenbar seinem Gläubiger;¹¹⁵ und sein Nachkomme Peter von Raron erwirbt 1348 das Berner Burgrecht, nachdem er wenige Tage zuvor der Stadt seine Burg und Güter in Blumenstein samt allen Herrschafts- und Patronatsrechten um 400 fl. verkauft hat.¹¹⁶ Bemerkenswert ist auch der Besitzerwechsel der Herrschaft Spiez: Bereits 1334 möchte der hochverschuldete Heinrich von Strättligen seine Herrschaft Spiez seinem Schwiegersohn Johann von Bubenberg, dem bernischen Schultheissen, übergeben. Die Übernahme kommt aber vorerst nicht zustande, weil die Gläubiger der Herren von Strättligen, Werner und Lorenz Münzer aus Bern, Ansprüche anmelden und 1336 die Herrschaft auch pfandweise übernehmen; der geplante Handwechsel erfolgt erst 1338, nachdem Johann von Bubenberg

die Herrschaft um 5600 lb. ausgelöst hat,¹¹⁷ wobei allerdings die Patronatsrechte vorerst noch bei den Münzern bleiben. Am 1. Februar 1339 erklärt dann Bern ausdrücklich, seinen Schultheissen im Besitze von Spiez, das er der Stadt offen zu halten versprochen habe, schützen zu wollen.¹¹⁸ Erneut ist der Zugriff Berns auf einen der entscheidenden Plätze im Oberland dank der adligen Schuldenwirtschaft geglückt.

Diese Politik der wirtschaftlichen Einbindung konnte Bern nur führen, weil es in seiner Bürgerschaft Geldverleiher gab, die als Mittelsmänner in grossem Stile über Kapitalien verfügten. Diese berufsmässigen Bankiers, die nach ihrer wirklichen oder mutmasslichen Herkunft meist einfach «Kawertschen» oder «Lamparter» genannt wurden,¹¹⁹ unterstanden in Bern seit 1331 ausschliesslich der Stadt.¹²⁰ Ob die bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bern wirkende Bankiersfamilie Münzer ursprünglich auch aus Italien oder Südfrankreich stammte, ist ungewiss (Name vom Münzmeisteramt abgeleitet?); sicher kamen aber die Guttweri aus der Lombardei. Beide Geschlechter verschwägerten sich mit den adligen Familien Berns, hatten ihre Vertreter im Rate und wurden auch mit wesentlichen diplomatischen Aufgaben betraut.¹²¹ Die Familie Münzer stellte der Stadt mit Kuno und Lorenz zwischen 1298 und 1319 sogar Schultheissen. Nach dem Aussterben der Münzer in männlicher Linie übernahm 1344 Werners Schwiegersohn Ulrich Baumgartner die Ansprüche des Hauses, insbesondere auf dem Böödeli.¹²² Aber auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind namentlich genannte Bankleute (Peter von Gowenstein oder Ulrich und Mathias Bogkes) oder anonyme Lamparter entscheidende Mittelsmänner Berns beim Erwerb von Gütern und Herrschaften; das gilt etwa für die Käufe von Oberhofen und Unspunnen,¹²³ Thun und Burgdorf,¹²⁴ Bipp¹²⁵, Signau¹²⁶ oder Trachselwald¹²⁷. Dass der Adel des Umlandes auf die Dienste dieser Geldverleiher angewiesen war, zeigt eine Empfehlung, die der stets verschuldete Graf Eberhard von Kiburg 1337 an Schultheiss und Rat von Thun gerichtet hat: Er bittet, die Stadt möge Franz, Otto, Bernhard, Secundinus und Wilhelm Guttweri von Castel sowie deren Vettern Andreas und Peter samt Gesinde und Gesellen das Thuner Bürgerrecht verleihen;¹²⁸ offenbar hat das Berner Bankhaus in Thun eine Filiale eröffnet.

Dass durch diese wirtschaftlichen Abhängigkeiten von bürgerlichen Geldverleihern zahlreiche Herrschaftskomplexe in die Verfügungsgewalt der Stadt gerieten, war selbstverständlich auch den betroffenen Dynasten und Adligen durchaus klar. Bereits 1306 (?) wird in einem österreichischen Revokationsrodel verzeichnet, Krattigen sei als Pfandgut über den Afterlehensträger Richard von Corbières widerrechtlich (das heisst wider den Willen des Oberlehensherren Österreich) an den Berner Schultheissen Lorenz Münzer gelangt.¹²⁹ Am Beispiel des stufenweisen Überganges sämtlicher Herrschaftsrechte über Aarberg an Bern in den Jahren 1358 bis 1377 lässt sich sogar zeigen, wie verschiedene Dynasten nach- und miteinander versucht haben, diese wirtschaftliche und herrschaftliche Aushöhlung ihrer Stellung zu verhindern: Im März 1358 sieht sich Graf Peter von Aarberg genötigt, Stadt und Herrschaft Aarberg an Bern um 4000 fl. zu verkaufen;¹³⁰ er tut dies aber nur auf Wiederlösung. Zu diesem Zwecke wendet er sich 1360 an Österreich, das ihm 6000 fl. zusagt, diesen Betrag aber nicht

auszahlen, sondern lediglich mit einem jährlichen Zins von 380 fl. als Schuld anerkennen kann.¹³¹ Da unter diesen Gegebenheiten die Lösung der bernischen Pfandherrschaft nicht möglich ist, verkauft Peter von Aarberg seinen Besitz 1367 erneut, diesmal an Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau, der den Kaufpreis von 10 000 fl. aber größtenteils ausgerechnet bei Bern ausleiht und die Herrschaft von der Stadt als Lehen übertragen erhält. Nach längeren Streitigkeiten zwischen Peter und Rudolf um die 10 000 fl. und der immer offensichtlicher werdenden Unfähigkeit des Nidauers und seiner Rechtsnachfolger, die in Bern entlehene Summe auch zu verzinsen, zieht die Stadt die Herrschaft 1376/77 endlich ganz an sich und errichtet eine Vogtei.¹³²

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Bern seinen Einfluss auf das offene Land im Aareraum nicht nur mit Hilfe von Bündnissen mit Dynasten, Städten und Landschaften zu sichern und durch die Inanspruchnahme der Partner zu festigen gesucht hat, sondern durch die Ausnützung der wirtschaftlichen Notlage des kleineren Adels, den teils freiwilligen, teils erzwungenen Abschluss von Burgrechten und der starken Vermehrung seiner Ausburgeraufnahmen die gegebenen Herrschaftsstrukturen gleichsam von unten her durchlöchert, aufgeweicht und in seinem Interesse verändert hat. Dabei darf nun allerdings nicht übersehen werden, dass die Gegenspieler Berns eine durchaus vergleichbare Politik betrieben haben. Die bedeutendsten Konkurrenten der Aarstadt sind in der Mitte des 14. Jahrhunderts zweifellos das Haus Österreich und die Nachbarstadt Freiburg. Dass insbesondere Österreich versucht hat, sich im gesamten Alpenvorraum (bis hinein in die Waldstätte) Angehörige der städtischen und ländlichen Führungsgruppen zu verpflichten, und mit diesen Versuchen bis ins ausgehende 14. Jahrhundert auch durchaus Erfolg hatte, ist in den letzten Jahren von verschiedenen Historikern hervorgehoben worden.¹³³ Bekannt geworden ist etwa die Gestalt des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun, der 1359 zum geheimen Rat der Herzöge von Österreich ernannt worden ist und eine einmalige Belohnung von 1000 fl. und ein Jahresgehalt von 100 fl. zugesagt erhalten hat,¹³⁴ oder des Uerner Landammanns Johann von Attinghausen, dem für seine Dienste für Graf Johannes von Habsburg 1337 der halbe Zoll von Flüelen verliehen worden ist.¹³⁵

Auf ein sehr interessantes österreichisches Lehensbuch, das im Anschluss an Herzog Rudolfs IV. Hoftag in Zofingen vom Januar 1361 entstanden ist, hat Bernhard Stettler aufmerksam gemacht. Aus diesem Verzeichnis geht hervor, dass beispielsweise Heinrich von Moos, Hans Böckli oder Anna Böckli aus Luzern, Georg von Hunwil aus Obwalden¹³⁶ oder die Zürcher Stadtbürger Konrad und Werner Biberli, Rudolf von Grüningen, Hans zum Tor, Hans Fink und andere von Herzog Rudolf Lehen empfangen haben.¹³⁷ Überraschenderweise fehlen aber Belege dafür, dass sich auch Berner Bürger 1361 österreichische Lehen haben bestätigen lassen. Wohl werden Jakob von Seftigen und Peter von Krauchthal in dem Verzeichnis genannt: Jakob von Seftigen war bis 1361 im Besitze von österreichischen Lehensgütern im Tal von Grindelwald, die aus dem Afterlehensbesitz seines Grossvaters Lorenz Münzer auf ihn gekommen waren und die bereits im Revokationsrodel von 1306 (?) als dem Hause

Österreich unrechtmässig entfremdet aufgeführt worden sind;¹³⁸ und auch Peter von Krauchtal besitzt noch anfangs 1361 in den Lüschantälern ein kleines österreichisches Lehen unbekannter Herkunft. Beide geben diese Lehen aber am 30. Juli 1361 auf und bitten Herzog Rudolf, diese Güter auf Ulrich von Mülinen zu übertragen.¹³⁹ Obschon die Hintergründe dieser Lehensaufgabe vorläufig unklar sind, fällt doch auf, dass (zumindest soweit sich das aus dem Lehensbuch erschliessen lässt) die direkten Lehensverbindungen und -abhängigkeiten zwischen den Angehörigen der bernischen Führungsschicht und dem Hause Österreich um 1361 kaum ins Gewicht gefallen sind. Entsprechendes gilt für den Kreis der mit Bern verburgrechteten Adligen: Wohl erscheinen 1361 aus dem Bernbiet Petermann von Grünenberg, Hartmann von Burgistein, Jakob von Brandis und Gerhard, der Knecht des Schultheissen von Thun, als Inhaber grösserer und kleinerer Lehen;¹⁴⁰ von den mit Bern verburgrechteten Adligen lässt sich aber keiner in Zofingen nachweisen.

In diesem Zusammenhang drängt sich eine kurze Bemerkung zur Gestalt Johann von Bubenbergs auf, der seit 1338 ununterbrochen das Berner Schultheissenamt bekleidet hat, im Frühjahr 1350 in dieser Funktion aber nicht bestätigt worden ist und sich in den folgenden Jahren zunehmend aus der Stadt zurückgezogen hat; erst 1364 kommen mit dem gleichnamigen Sohn die Bubenberg als Folge von Volksunruhen wieder auf den Schultheissenstuhl zurück.¹⁴¹ Nach Konrad Justinger ist Johann von Bubenberg von seinem Amte gestürzt und aus der Stadt verbannt worden, weil er «... mietrich were ...»¹⁴², das heisst, weil er sich habe bestechen lassen, beziehungsweise von andern wirtschaftlich abhängig gewesen sei. Zur Rückkehr sei es (immer nach Justinger) gekommen, weil sich in Bern die Überzeugung breit gemacht habe, dass Bubenbergs Nachfolger «... ouch miete nemen und möcht es anders nit sin, so wöllten si doch lieber den von Bubenberg an dem gewalt wissen denne ander».¹⁴³ Obschon die dramatisch ausgefeilte Darstellung Justingers bereits in wesentlichen Punkten relativiert und entschärft worden ist,¹⁴⁴ blieb es für mehrere Historiker offenkundig, dass Bubenberg als österreichischer Gefolgsmann von einer eidgenössischen Partei gestürzt worden sei.¹⁴⁵ In der Tat gibt es zwei Dokumente, die Beziehungen zwischen Johann von Bubenberg und Österreich belegen: Am 16. Oktober 1340 belehnt Herzog Albrecht Johann mit der Herrschaft Spiez,¹⁴⁶ und am 13. Juni 1357 erklärt Johann, ausser den bis am kommenden Martintag zu zahlenden 100 fl. für seine (ungenannten) Dienste keine Forderungen mehr gegenüber dem Hause Habsburg zu haben.¹⁴⁷ Als Beweise für eine Abhängigkeit der Bubenberg von Österreich taugen die beiden Urkunden allerdings nicht. Johann war bereits seit dem Oktober 1338 im Besitze von Spiez, liess sich diese Herrschaft vorerst von Bern garantieren, hielt sie im Laupenkrieg entgegen den österreichischen Interessen der Stadt offen und bemühte sich um die offizielle Belehnung durch Österreich erst im Umfeld der Friedensverhandlungen mit der Königin Agnes.¹⁴⁸ Und die Quittung von 1357 hat Johann mit Sicherheit nicht für ein Rentenlehen ausgestellt (wie Bruno Meyer behauptet), sondern ganz einfach die Auszahlung jener 100 fl. bestätigt, die ihm offenbar für seine Teilnahme am Zuge nach Zürich von 1354 noch nicht bezahlt worden sind.¹⁴⁹

Das heisst nun allerdings nicht, Österreich habe nicht auch versucht, im Aareraum kleinere Dynasten, Adlige oder geistliche Niederlassungen durch Geldzahlungen, allenfalls in der Form von Rentenlehen, an sich zu binden und so dem bernischen Einfluss zu begegnen. Neben den genannten Herren von Grünenberg, Brandis und Burgistein gilt das etwa auch für das Kloster Interlaken, dessen Besitzungen unter verschiedenen Rechtstiteln zu einem beträchtlichen Teil in die Hand bernischer Bürger oder mit Bern verburgrechteter Adliger gelangt ist.¹⁵⁰ Deshalb versuchte Herzog Albrecht 1342, die Güter des Gotteshauses auszulösen. Da er aber über die notwendigen 2000 lb. auch nicht verfügte, konnte er lediglich seine Lehensansprüche seinerseits der Klostersgemeinschaft verpfänden.¹⁵¹ Damit blieb letztlich alles beim alten: 1344 wurde das Burgrecht des Gotteshauses mit Bern erneuert,¹⁵² und noch 1349, bei der Huldigung der Gotteshausleute an Bern, befanden sich die Burgen im Bodeli in der Hand Ulrich Baumgartners, des Schwiegersohnes und Erben von Werner Münzer¹⁵³.

Auch die von grossen Schulden geplagten Kiburger hofften auf österreichisches Geld: 1363 gaben die Grafen Eberhard der Ältere, Egon, Eberhard der Jüngere, Hartmann, Johann und Berchtold ihre gesamten Herrschaftsansprüche (unter anderem über Burgdorf, Oltingen, Thun und Herzogenbuchsee) die Herzöge Rudolf, Albrecht und Leopold auf und empfangen sie als Lehen zurück, zusammen mit einer versprochenen Geldzahlung von 12 000 fl.¹⁵⁴ Hier ist der Versuch, das Grafenhaus aus der bernischen Verschuldung und damit Abhängigkeit zu lösen und dafür enger an Österreich zu binden, offensichtlich. Geglückt ist dieser Vorstoss aber ganz einfach deshalb nicht, weil Österreich nicht über die versprochene Summe verfügte, lediglich eine Anzahlung von 1000 fl. leisten konnte, die es erst noch durch die Verpfändung von herrschaftlichen Rechten an die Stadt Laufenburg aufbringen musste,¹⁵⁵ und die Kiburger deshalb ihre finanziellen Verpflichtungen unter anderem Bern gegenüber nicht los wurden.

Wohl hat das Haus Österreich im 14. Jahrhundert versucht, seine Herrschaft mit dem Mittel des Rentenlehens auszubauen; wie gross die Wirksamkeit dieses Instrumentes in unserem Raume angesichts der sehr schwierigen Finanzlage der Herzöge aber wirklich war, bedarf noch sehr eingehender Untersuchung. So wurde beispielsweise das berühmte Geschenk von 1000 fl. an Rudolf Brun von 1360 nie ausbezahlt, sondern lediglich als Schuld verzinst,¹⁵⁶ und allein im Herbst 1354 musste das Herzogshaus Güter und Rechte im süddeutschen und schweizerischen Raume im Werte von mindestens 35 000 fl. verpfänden und veräussern, um seine Politik (vor allem die zweite Belagerung von Zürich) finanzieren zu können.¹⁵⁷ Bei Vergleichen etwa mit den Rentenlehen der französischen Krone wird man jedenfalls sehr vorsichtig sein müssen.¹⁵⁸ Zweifellos überforderten die Bemühungen Berns, ein möglichst dichtes Netz persönlicher und wirtschaftlicher Bindungen und Abhängigkeiten über den Aareraum zu legen, oft auch die finanziellen Möglichkeiten der Stadt, so dass sie sich genötigt sah, Zuflucht zu nehmen zu ausserordentlichen Steuern und zu Anleihen innerhalb und ausserhalb der Mauern; und gerade dieses wirtschaftlichen Druckes wegen brachen auch mehrmals innere Unruhen aus.¹⁵⁹ Insgesamt erhält man aber doch den Eindruck,

Bern habe in den Jahren 1340 bis 1370 seine wirtschaftliche Stellung im Herrschaftsgeflecht des Aareraumes eher ausgebaut und damit seinen Einfluss im Oberland und im Mittelland gerade Österreich gegenüber verstärkt.

Erstaunlich und der genaueren Überprüfung bedürftig ist der Umstand, dass sich das Haus Österreich in der Zeit nach dem Laupenkrieg nicht vermehrt der Mittel der Stadt Freiburg bedient hat.¹⁶⁰ In ähnlicher Weise wie Bern hat ja auch Freiburg versucht, sich mit Bündnissen, Burgrechten, Ausburgeraufnahmen und wirtschaftlichen Verpflichtungen allmählich einen Saum dichterem städtischen Herrschaftseinflusses zuzuordnen,¹⁶¹ und einzelne Güter freiburgischer Adliger (das heisst österreichischer Lehensmänner) fanden sich denn auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bis unmittelbar vor die Tore Berns: Die Maggenberg, Düdingen, Montenach, Englisberg und andere verfügten um 1300 über Lehen, Kastlaneien, Pfandschaften und Patronate in Bümpliz, Gümnenen, Mauss, Belp, Schwarzenburg und anderswo. Dass sich Freiburg häufig um die selben Landschaften, Städte oder Adligen bemühte wie Bern, führte bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verschiedenen Konflikten. Bekannt und in der bisherigen Literatur umfassend dargestellt worden sind etwa die Rivalitäten um die Reichskastlanei Gümnenen, Schloss und Städtchen Laupen, die Landschaften Schwarzenburg und Guggisberg und um Gunst, Burgrecht und wirtschaftliche Abhängigkeit verschiedener Adliger vor allem im Oberland. Mit den Auseinandersetzungen des Gümnenen-, Weissenburger- und Laupenkrieges scheinen diese Vorstösse Freiburgs aber für längere Zeit von Bern gebremst worden zu sein.¹⁶² Charakteristisch für die veränderte Situation ist beispielsweise, dass Bern die Weissenburger nicht nur ins Burgrecht zwingt, sondern auch für deren gesamte Schulden bei Freiburg und anderswo geradesteht,¹⁶³ oder dass die Maggenberg nach dem Laupenkrieg ihre Güter im Westen Berns aufgeben.¹⁶⁴

Aus der Zeit nach dem Laupenkrieg fehlen bisher Hinweise auf weitere Versuche Freiburgs, im Umfeld Berns persönliche und wirtschaftliche Bindungen zu knüpfen, um so den freiburgisch-österreichischen Einfluss auszudehnen. Ganz aufgehört haben diese Bemühungen aber sicher nicht: 1353 erklärt Thüring von Brandis, bis er die an Bern verkaufte Herrschaft Mülünen beim Freiburger Bürger Johannes Malterer aus der Verpfändung gelöst habe, überlasse er der Aarstadt die Herrschaft Diemtigen als Sicherheit;¹⁶⁵ die freiburgische Darlehens- und Pfändungspolitik ging also selbst im engeren Oberland weiter, wenn auch in vorerst bescheidenem Umfange. Zu einem engen Zusammenwirken von österreichischen und freiburgischen Territorialinteressen kam es erst in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Sowohl die österreichisch-freiburgischen Erwerbungen von Nidau als auch der Kauf der Herrschaft Mannenberg-Laubegg im Obersimmental waren nur möglich dank der Finanzkraft der Saanestadt.¹⁶⁶ Bezeichnend für die Wandlung in den Kräfteverhältnissen im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ist es aber, dass Bern auf dieses Ausgreifen Österreichs und Freiburgs sowohl im Oberland als auch am Jurafluss mit militärischen Mitteln reagiert hat; Nidau und Büren sind 1388/89, das Obersimmental 1389/91 endgültig an Bern gekommen.¹⁶⁷

4. Die bernischen Bündnisse von 1350, 1363 und 1353

Nachdem im vorangehenden Abschnitt der Prozess der Herrschaftsverdichtung im Mittelland und im Oberland, die dabei eingesetzten Mittel und die daraus erwachsenen Spannungen und Konflikte erörtert worden sind, gilt es nun, die so gewonnenen Einsichten in Beziehung zu setzen zu jenen drei Bündnissen, die für Bern in der Mitte des 14. Jahrhunderts wohl am wichtigsten gewesen sind, nämlich: 1. dem Landfriedensbund Berns und Freiburgs mit dem Bischof Franz Montfaucon von Lausanne, dem Grafen Amadeus von Savoyen, dem Grafen Amadeus von Genf und den Herrinnen der Waadt, Isabella von Châlons und Katharina von Savoyen, vom 25. Januar 1350;¹⁶⁸ 2. dem Bund Berns mit Herzog Rudolf von Österreich und seinen Brüdern vom 28. September 1363;¹⁶⁹ und 3. dem Bund Berns mit den Waldstätten samt Beibriefen für Zürich und Luzern vom 6./7. März 1353.¹⁷⁰ Die drei Verträge gründen alle auf längst bestehenden engen Beziehungen, die auch bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Burgrechten, Landfriedensübereinkünften oder Bündnissen geführt haben.

Der grosse westschweizerische Landfriede von 1350 kam zustande im Anschluss an die Beendigung einer Fehde zwischen Freiburg und Bern einerseits, verschiedenen waadtländischen Adligen und Graf Peter von Greyerz andererseits.¹⁷¹ Möglich wurde er, weil die Witwe und die Tochter Ludwigs II., die Herrinnen der Waadt, ebenso ein Interesse an einer Friedenssicherung hatten wie der junge Graf Amadeus oder die beiden Städte. Der Vertrag ist für die Dauer von zehn Jahren geschlossen worden. Die Hilfsverpflichtung gilt innerhalb eines Kreises, der von den Punkten Gex, Arve-Mündung, Reussmündung, Olten, Frohburg, Gex begrenzt wird; ausserhalb dieses Gebietes geschieht die Hilfe auf Kosten des Hilfesuchenden, innerhalb auf Kosten des Hilfeleistenden. Den Angehörigen der verschiedenen Herrschaften werden die persönliche Freiheit und ihr Besitz zugesichert. Bei Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen, zu dem die Parteien je einen Vertreter stellen und dessen Obmann vom Rat von Murten gewählt wird. Rechtsbrüche werden nach dem Recht jenes Ortes beurteilt, an dem sie begangen worden sind. Als Vorbehalte nennen unter anderem Savoyen den Papst, das Reich und die savoyischen Vasallen und Untertanen, Bern das Reich, den Herzog von Österreich und alle bisherigen Verbündeten, Verbürgrechten, Lehensleute und Vasallen. Insgesamt handelt es sich dabei um einen klassischen Landfriedensbund, der allen Beteiligten die Sicherheit geben soll, dass Konflikte auf dem Rechtswege gelöst und Gewaltanwendungen mit gegenseitiger Hilfe verhindert beziehungsweise bekämpft werden.

Die Übereinkunft von 1350 hat sich offenbar bewährt; 1364 ist sie zwischen Savoyen, Bern und Freiburg erneuert worden, ebenso 1373. 1383 wird das Bündnis gar auf ewig geschlossen, allerdings nur noch zwischen Savoyen und Bern.¹⁷² Grundsätzlich ist der Inhalt der Verträge derselbe geblieben. 1364 werden die Hilfsverpflichtung auf eine Frist von 14 Tagen beschränkt, der Hilfskreis um das Wallis

erweitert, zusätzlich die Zuständigkeit geistlicher Gerichte geregelt und die Zusammensetzung der Schiedsgerichte modifiziert; 1373 und 1383 wird der Text von 1364 wörtlich übernommen. Dieser Landfriedensbund hat zwischen Bern und Savoyen auch wirklich funktioniert: 1353/54 zogen die Berner und Freiburger Graf Amadeus von Savoyen bei seiner Auseinandersetzung mit dem Dauphin mit einem Truppenkontingent zu Hilfe,¹⁷³ und 1383 hat eine Schar von etwa 300 savoyischen Reitern und Fussknechten an der bernischen Belagerung Burgdorfs teilgenommen.¹⁷⁴ Das zehnjährige Burgrecht Graf Aimos von Savoyen von 1330,¹⁷⁵ das im Laupenkrieg angesichts der feindlichen Haltung Ludwigs, des Herrn der Waadt, und wegen des Engagements Aimos in England lediglich zu Vermittlungsversuchen geführt hatte,¹⁷⁶ wurde 1350 durch einen Landfrieden abgelöst, der den Erwartungen beider Seiten entsprach und Bern einen wichtigen Rückhalt gab. Die guten Beziehungen zwischen Bern und Savoyen sind wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass es angesichts der geographischen Lage der beiden im 14. Jahrhundert kaum Konflikte um Burgrechte, Ausburger, verpfändete Herrschaften oder Schulden von Lehensleuten geben konnte, ganz im Gegensatz etwa zu den Beziehungen Berns zu Österreich.

Die Beziehungen zwischen den Herzögen von Österreich und der Stadt Bern sind im 14. Jahrhundert durch verschiedene rechtliche Übereinkünfte geregelt und fixiert worden, unter denen der grosse österreichische Landfriede von 1333 und das österreichisch-bernische Bündnis von 1363 wohl die bedeutendsten Beispiele sind, bei denen auch die Vertragstexte erhalten geblieben sind;¹⁷⁷ im vorliegenden Zusammenhang interessiert vor allem der Vertrag von 1363. Auf die Uneinheitlichkeit dieses Bündnistextes, die darauf schliessen lässt, dass die einzelnen Passagen auf unterschiedlichen Vorlagen beruhen, hat schon Bruno Meyer aufmerksam gemacht. Seiner Meinung nach gehen die Formulierungen von 1363 einerseits auf Österreichs Bund mit Zürich vom 4. August 1350, andererseits auf den nicht erhaltenen Bund zwischen Österreich und Bern von 1347/48 zurück, der seinerseits auf dem ebenfalls verschollenen österreichisch-bernischen Bündnis von 1341 beruhe.¹⁷⁸ Der Vertrag von 1363, geschlossen zwischen Graf Johann von Frohburg, dem österreichischen Landvogt im Elsass, Aargau und in Schwaben, im Namen seines Herrn, Herzog Rudolfs, einerseits und Schultheiss, Räten und Burgern von Bern andererseits, ist ein klassischer zweiseitiger Landfriede. Die beiden Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe während eines Monats zwischen Windisch und Genfersee im Falle von gewaltsamen Angriffen und von Rechtsbrüchen, setzen ein paritätisches Schiedsgericht ein, bestimmen Zofingen und St. Urban zu Tagungsorten und versprechen, während der Vertragsdauer neue Bündnisse nur mit der Zustimmung des Verbündeten einzugehen; der Bund soll zehn Jahre dauern, aber bereits nach fünf Jahren erneuert (das heisst wohl neu beschworen) werden.

Bei genauem Hinsehen fällt nun allerdings auf, dass sich Bern in einer sehr guten Verhandlungsposition befunden haben muss, hat es sich doch eine ganze Reihe von Rechtsvorteilen ausbedungen. Zum Beispiel: Tritt der Fall ein, dass die Hilfsverpflich-

tung gegenüber Bern ausserhalb des Hilfskreises (also zum Beispiel im Oberland) eingelöst werden muss, hat Österreich 200 Bewaffnete zu stellen; im umgekehrten Falle ziehen lediglich 100 Berner Österreich zu Hilfe.¹⁷⁹ Oder: Beide Seiten behalten sich das Reich und ihre bisherigen Verbündeten vor, beide in einer allgemeinen, fast wörtlich gleichlautenden Formulierung. Bern fügt dieser Passage aber die ausdrückliche Nennung seiner nächsten Verbündeten bei, nämlich Savoyen, Freiburg, Uri, Schwyz, Unterwalden, Hasli, Payerne, Murten, Biel und Solothurn;¹⁸⁰ und nach der Festsetzung der Bewilligungspflicht neuer Bündnisse lässt sich Bern das Sonderrecht bestätigen, wonach es «... unsere eide jerlich und alwent mit dien, so wir vormales mit eiden ze sament gebunden und verhöft waren ...»¹⁸¹ selbstverständlich erneuern dürfe. Oder: Obschon Österreich im Sommer desselben Jahres 1363 versucht hat, die Grafen von Kiburg durch die versprochene Zahlung von 12 000 fl. und den dadurch erworbenen Oberlehensanspruch über den kiburgischen Besitz dem bernischen Einfluss zu entziehen,¹⁸² muss es im Vertrag mit Bern vom 28. September 1363 die bernischen Rechte an Thun ausdrücklich anerkennen.¹⁸³ Offenbar war im Herbst 1363 Österreich der werbende, auf Unterstützung angewiesene, Bern der gesicherte, stärkere Verhandlungspartner, der sich in der Folgezeit denn auch alle politischen Freiheiten herausnahm. Wohl schloss die Stadt noch mehrmals kurzfristige Übereinkünfte mit Österreich, so etwa einen achtmonatigen Landfrieden im Jahre 1370 (zusammen mit Kiburg, Freiburg und Solothurn),¹⁸⁴ einen halbjährigen Hilfsvertrag gegen die Gugler im Jahre 1375 (zusammen mit Zürich)¹⁸⁵ oder einen Münzvertrag mit zahlreichen anderen Fürsten und Städten im Jahre 1377.¹⁸⁶ Das Bündnis von 1363 ist aber nicht erneuert worden, und Bern hat sich denn auch durch diesen Vertrag kaum einschränken lassen. Am 16. Januar 1364 hat es zusammen mit Freiburg den erneuerten Landfrieden mit Graf Amadeus von Savoyen auf zehn Jahre geschlossen, ohne Österreichs Zustimmung einzuholen oder die Verbindung mit den Herzögen in den Vorbehalten auch nur zu erwähnen, und das, obschon die mitverhandelnden und mitunterzeichnenden Freiburger gegenüber Savoyen «... dominis nostris ducibus Austria ...»¹⁸⁷ ausdrücklich ausnehmen.¹⁸⁸

Ob sich aufgrund der Landfriedensbündnisse von 1347/48 und 1341 zwischen Österreich und Bern eine ähnlich starke Verhandlungsposition der Aarestadt erschliessen liesse, ist unklar, weil die Vertragsurkunden nicht erhalten geblieben sind. Beim Bündnis von 1341 waren wohl beide Seiten in erster Linie um eine Sicherung und Konsolidierung des Königsfelder-Friedens bemüht. Die gerade in diesen Monaten erneut ausbrechenden Konflikte zwischen Kaiser Ludwig und dem Hause Österreich machen Herzog Albrechts Friedensinteresse auch durchaus verständlich.¹⁸⁹ Eine veränderte Situation lag beim Abschluss des Bundes von 1347/48 vor. Nach dem Tode Ludwigs des Bayern war einerseits für die Reichsfreien die Friedens- und Rechtssicherung erneut eine entscheidende Überlebensfrage, andererseits eröffnete sich Bern die Möglichkeit, durch eine rasche Kontaktaufnahme zu Karl IV. die Beziehungen zum Reichsoberhaupt nach jahrelanger Distanzierung zu normalisieren.¹⁹⁰ Für die Beurteilung der Stellung Berns wäre die Kenntnis des Vertragstextes von 1347/48 sehr

aufschlussreich; deshalb ist auch das Bemühen, den Urkundeninhalt gleichsam zu rekonstruieren, durchaus verständlich, allerdings auch gefährlich, weil das Postulierte gerne mit dem Gefundenen verwechselt wird.¹⁹¹ Fest steht lediglich, dass das Landfriedenssystem von 1347/48 aus lauter zweiseitigen Verträgen zwischen Herzog Albrecht von Österreich, den Bischöfen von Strassburg und Basel sowie den Städten Zürich, Bern und Solothurn bestand.¹⁹² Der Bund Österreichs mit Bern enthielt wahrscheinlich die üblichen Bestimmungen zur Friedenswahrung innerhalb eines bestimmten Hilfskreises, zur Schlichtung von Rechtshändeln, Rechtsgrundsätze und eine Schiedsgerichtsorganisation; wahrscheinlich enthielt auch bereits die Vertragsfassung von 1347/48 die gegenseitige Verpflichtung, neue Bündnisse nur mit der Zustimmung des Partners einzugehen.

Was bedeutete dies für Bern? Aufgrund des zwischen 1340 und 1345 erneuerten Bündnisgeflechtes mit den Städten und Adligen im Aareraum und mit den Waldstätten besass Bern eine Vielzahl von Verbündeten, die mit Sicherheit alle im Bund mit Österreich vorbehalten blieben und der Aarstadt eine durchaus eigenständige Verhandlungsposition ermöglichten. Dass sich Bern in seiner Politik nicht hat einschränken lassen, belegt nicht zuletzt die Haltung der Stadt in den Auseinandersetzungen Herzog Albrechts mit Zürich. Wohl leistete sie gemäss Landfriede von 1347/48 im Sommer 1351 dem Hilfsaufgebot Österreichs für die Belagerung von Zürich Folge; ihre Teilnahme beschränkte sich aber darauf, zusammen mit der Stadt Basel, dem Grafen von Toggenburg und dem Johanniterkomtur von Wädenswil ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.¹⁹³ Ob Bern 1354 am erneuten Aufmarsch vor Zürich teilgenommen hat, ist unklar.¹⁹⁴ Auch nach 1347/48 hat Bern eine Politik betrieben, die notfalls österreichischen Interessen zuwidergelaufen ist; das zeigt etwa das bernische Ausgreifen im Gebiet von Interlaken, wo das zwischen Österreich, Obwalden und der Aarstadt hin- und hergerissene Kloster, dessen Eigenleute und Einflussgebiet 1348/49 durch eine militärische Expedition endgültig an die Stadt gebunden worden sind.¹⁹⁵ Als eigentliches Gegenstück zu Berns Landfriedensbund von 1347/48 mit Österreich ist zudem der grosse savoyische Landfriede von 1350 anzusehen, der unmittelbar nach der Erneuerung des österreichischen Vertrages im Jahre 1363 ebenfalls neu gefasst und gefestigt worden ist.¹⁹⁶ Sowohl dieser Westschweizer Bund von 1350 als auch der Bund mit den Waldstätten von 1353 belegen den recht grossen Spielraum der bernischen Politik um 1350. Dass auch die Herzöge ihrerseits Rücksicht zu nehmen hatten auf die verbündeten Städte, namentlich auf die Aarstadt, zeigt der Vorbehalt im Bündnis Österreichs mit Bischof Johann von Basel aus dem Jahre 1347.¹⁹⁷ Zweifellos war das Verhältnis Berns zu Österreich um 1350 wesentlich stärker von Rivalitäten, Spannungen und Interessengegensätzen geprägt als etwa die Beziehungen der Aarstadt zu Savoyen; von daher erhalten denn auch Berns Beziehungen zu den Waldstätten, den einzigen eindeutigen Gegenspielern Habsburgs im Alpenvorraum, ihr besonderes Gewicht.

Der Bund, den Bern am 6. März 1353 mit Uri, Schwyz und Unterwalden und mit Hilfe von Beibriefen indirekt auch mit Zürich und Luzern geschlossen hat,¹⁹⁸ ist 1972 von Bruno Meyer aufgrund seiner anderen Einschätzung des politischen Kräftespieles im Mittelland im 14. Jahrhundert neu interpretiert worden. Der bekanntermassen uneinheitliche Text des Berner Bundes sei (so Bruno Meyer) im wesentlichen zusammengesetzt aus Partien des Zürcher Bundes von 1351, des nicht erhaltenen Bundes Berns mit Österreich von 1347/48 und der ebenfalls verschollenen Bündnisse Berns mit den Waldstätten von 1323 und 1341.¹⁹⁹ Der von Hans Georg Wirz entdeckte Entwurf des Berner Bundes aus der Feder eines Zürcher Kanzleiangehörigen²⁰⁰ belege, dass der Berner Bund vor allem den Interessen Zürichs, allenfalls Luzerns entsprochen habe. Zürich habe versucht, angesichts des Zusammenbruches seines Bundesgeflechtes mit den Bodenseestädten und der territorialen Einschränkungen (Alt-Rapperswil, March, Wäggi, Zug) durch den Brandenburger Frieden, dem wachsenden Einfluss Österreichs durch die Verbindung zu einer in ähnlicher Lage schwebenden Reichsstadt zu begegnen. Sowohl von Zürich als auch von Luzern sei der Bund mit Bern zudem favorisiert worden, weil er das städtische Element in der Eidgenossenschaft verstärkt habe. Obschon die beiden Städte im Bund von 1353 nicht als direkte Partner Berns auftraten, so sei es doch ihre massgebliche Beteiligung an den Verhandlungen, die zum Vertragsabschluss geführt habe, was sich nicht zuletzt in den Beibriefen zeige, die ganz im Interesse Zürichs und Luzerns formuliert worden seien. Bern schliesslich habe sich in dieses Bündnis geschickt, weil es, ähnlich wie Zürich um 1350/51, aus der österreichischen Umklammerung keinen andern Ausweg gegeben habe.²⁰¹ Die Streitigkeiten mit Obwalden im Bodeli, in den Lütchinentälern und am Brienersee hätten für den Vertragsabschluss kaum eine Rolle gespielt.²⁰²

Aufgrund des in der vorliegenden Untersuchung bisher erarbeiteten Bildes von der bernischen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts sind gegen diese Darstellung Bruno Meyers nun allerdings einige Vorbehalte anzumelden, die konsequenterweise auch zu einer etwas anders gewichtenden Beurteilung des Bündnistextes von 1353 führen. Zum einen gilt es erneut auf die Schwierigkeiten und Unsicherheiten hinzuweisen, die trotz aller methodischen Finessen bei der Interpretation nicht erhaltener Urkunden bestehen bleiben. Die These, der Bund von 1353 sei einfach eine Kombination älterer Verträge, ist nur zu belegen bei jenen Partien, die aus dem Zürcher Bund von 1351 übernommen worden sind (das heisst die Einleitung, Artikel 1, Teile von Artikel 2, 12, einzelne Ausdrücke und Satzteile in Artikel 15, 17, 18, 19 und Artikel 21 bis zum Schluss, insgesamt etwa 40 Prozent). Diese Bestimmungen enthalten das grundsätzliche gegenseitige Hilfsversprechen, die Kostenregelung bei Belagerungen, die Ausklammerung geistlicher Gerichte in weltlichen Angelegenheiten, die Regelung von Schuld- und Pfändungsfragen, Vorbehalte und Bekräftigungs-, Erneuerungs- und Schlussbestimmungen. Auf die beiden andern Vorlagen, die erschlossenen Verträge von 1323 und 1347/48, lassen sich offenbar nur einzelne Wörter zurückführen,²⁰³ was natürlich ebensogut auf dem allgemein üblichen kanzleiinternen Sprachgebrauch bei der Abfassung von Bündnisurkunden wie auf einem allfälligen Abschreiben beruhen kann.

Es ist deshalb sehr wohl möglich und vom Inhalt her auch wahrscheinlich, dass gerade die sachlich entscheidenden Artikel 4 (Hilfsverpflichtung der Waldstätte an Bern), 5, 6 (Kostenregelung), 7 (Kosten einzelörtischer Unternehmungen), 8, 9, 10, 11 (Bern behält sich das Oberland als Einflussgebiet vor), 13, 14, und 15 (Hilfe Berns an Zürich und Luzern über die Waldstätte und umgekehrt) auf Entwürfe der beiden Vertragsparteien zurückgehen, die zwar auf dem Bund von 1323 oder auf dessen revidierter Fassung von 1341 beruhen mögen, durchaus aber auch neue Gesichtspunkte enthalten können.

In jenen Partien, die nicht dem aus dem Zürcher Bund übernommenen Rahmen entsprechen, fällt nun zum anderen auf, aus welcher Position Bern hier verhandelt und bestimmt haben muss. In Artikel 4 etwa lässt sich Bern nicht allein Hilfe für sich selbst zusagen, sondern ausdrücklich auch für seine Bürger, seine Pfänder und Lehen, das heisst auch für seine adeligen Verburgrechteten und seine Ausburger, seine Pfandbesitzungen und seine als Lehen lediglich mediaten Herrschaften.²⁰⁴ Auffallend ist auch die Kostenfrage in Artikel 5 und 6: Anders als im Zürcher- oder Luzernerbund leistet laut Bernerbund derjenige, der Hilfe anfordert, auch die entsprechenden Soldzahlungen ab Durchmarsch in Unterseen; die Nähe zu eigentlichen Soldverträgen, die angesichts der ausgreifenden Politik vor allem den Interessen Berns entsprochen haben, ist augenfällig.²⁰⁵

Und schliesslich ist die merkwürdige Regelung der Einsatzorte zu beachten: Anders als im Zürcherbund fehlt im Bernerbund die Umschreibung eines Hilfskreises, das heisst, die Hilfe kann überallhin angefordert werden. Das Eingreifen im Oberland soll aber bei getrennter Kriegsführung Bern vorbehalten bleiben. Bereits seit längerer Zeit haben Historiker festgestellt, dass hier Bern der Einflussnahme Obwaldens im östlichen Oberland, insbesondere im Gebiet des Klosters Interlaken, einen rechtlichen Riegel geschoben hat.²⁰⁶ Selbstverständlich konnte durch eine derartige Regelung eine künftige Aufwiegelung der Gotteshausleute durch Obwalden, wie sie erst gerade 1348/49 von Bern mit militärischen Mitteln zurückgewiesen worden war, nicht verhindert werden;²⁰⁷ aber sie bot Garantien dafür, dass hinfort die Auseinandersetzungen um den Einfluss am Brienersee in Schiedsgerichtsverfahren entschieden wurden, die auf Rechtssätzen beruhten, die die bernischen Ansprüche schützten. Dass sich diese Erwartung erfüllte, macht die Lösung des Ringgenberger-Handels von 1380/81 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht deutlich.²⁰⁸

Selbst aus jenen Partien des Bundes von 1353, die wörtlich mit dem Zürcherbund von 1351 übereinstimmen, darf aber nicht unbesehen geschlossen werden, sie seien auch aus entsprechenden Bedürfnissen erwachsen und hätten analoge Bindungen und Freiheiten zur Folge. Das zeigen sehr schön die Einschränkungen in Artikel 20 bis 24, in denen Bern und die Waldstätte das Reich und die älteren, noch rechtskräftigen Bünde dem eben geschlossenen Bund vorbehalten und sich das Recht ausbedingen, auch weiterhin Bündnisse einzugehen, vorausgesetzt, die Übereinkunft von 1353 werde darin vorbehalten.²⁰⁹ Wohl stimmen diese Artikel mit den entsprechenden Bestimmungen aus dem Zürcher Bund überein, aber es kam ihnen für Bern eine ganz

andere Bedeutung zu: Zürich sah sich im Frühjahr 1351 gänzlich isoliert, war nur noch mit der österreichischen Stadt Schaffhausen und mit Österreich selbst verbündet²¹⁰ und musste mit einer schweren Auseinandersetzung mit Herzog Albrecht rechnen wegen der Besetzung der March und der Zerstörung der Burg Alt-Rapperswil;²¹¹ aufgrund seines Bundes mit Österreich von 1350 war ihm selbst der Abschluss von Burgrechten mit Edelleuten untersagt.²¹² Demgegenüber verfügte Bern 1353 über erneuerte Bündnisse eben nicht nur mit Österreich, sondern auch mit den benachbarten Städten, mit Savoyen, hatte Burgrechte mit vielen Adligen und Klöstern geschlossen, verfügte über zahlreiche Ausburger und besass schliesslich umfangreiche mediate und immediate Herrschaftsrechte im Oberland und im höheren Mittelland. Die mit den gleichen Worten festgehaltenen Vorbehalte nehmen im Falle Berns konkret eben etwas ganz anderes aus als im Falle Zürichs. Entsprechendes gilt für die ausbedungene Bündnisfreiheit: Das einzige grössere Bündnis, das Zürich in den folgenden Jahren geschlossen hat, ist jenes von 1356 mit Österreich,²¹³ dem stehen in den fünfziger und sechziger Jahren die bernischen Verträge mit Österreich, mit Savoyen, das Burgrecht mit den Brandis oder die Verträge mit den verschiedenen Zweigen des Hauses Neuenburg gegenüber.

Dass Zürich vor allem nach 1351 ein Interesse daran hatte, mit Bern in eine engere Beziehung zu treten, ist sicher richtig, obschon der Umstand, dass ein Entwurf zum Berner Bund aus der Feder des Zürcher Stadtschreibers Johannes Binder (?) erhalten geblieben ist, nicht überbewertet werden darf.²¹⁴ Und zugleich war es wohl auch für Bern beunruhigend, die Reichsstadt Zürich in wachsender Abhängigkeit von Österreich zu sehen und damit jene Macht gestärkt zu wissen, die im Aareraum als gefährlichste Konkurrentin auftrat; nur ist eben die unterschiedliche Position der beiden Städte Österreich gegenüber, ihr unterschiedlicher Rückhalt im näheren und weiteren Umfeld zu beachten.²¹⁵ Damit ist die Frage angetönt, warum sich Bern denn nicht neben den Waldstätten auch mit Zürich und Luzern direkt verbunden habe. In diesem Zusammenhang ist mehrfach auf die Bündnisse Berns mit Freiburg von 1341 und mit Österreich von 1347/48 hingewiesen worden, in denen sich die Vertragspartner die Zustimmung zu weiteren Verbindungen des Verbündeten vorbehalten hätten; deshalb habe sich Bern auf einen direkten Bund mit den Waldstätten beschränkt, der als Erneuerung der Verträge von 1323 und 1341 der Zustimmung Freiburgs und Österreichs nicht bedurft habe.²¹⁶ Diese Deutung hat zweifellos einen wichtigen Aspekt des Problems erfasst; einige Ergänzungen sind aber doch wohl angebracht: 1. Auch in der vorliegenden Gestalt liess sich der Bund von 1353 nicht als Vertrag allein zwischen Bern und den Waldstätten ausgeben; die Hilfsverpflichtung Berns an Zürich und Luzern (und umgekehrt) wurde ja ausdrücklich in den Hauptvertrag gesetzt. 2. Bern nahm es, wie bereits gezeigt worden ist, mit diesen Vorbehalten nicht sehr genau: Den Bund mit den Waldstätten von 1341, bei dem es sich wahrscheinlich nur um die Verlängerung des Vertrages von 1323 handelte, liess es sich von Freiburg bewilligen;²¹⁷ die substantiell wesentliche Neuordnung von 1353 geschah ohne Zustimmung irgend eines älteren Bündnispartners. Dass diese Eigenmächtigkeit Berns be-

kannt war, zeigt die verschnupfte Reaktion Freiburgs noch nach Jahrzehnten.²¹⁸ 3. An die Zustimmung eines älteren Bündnispartners war formalrechtlich nicht nur Bern, sondern auch Zürich gebunden aufgrund des Zürcher Vertrages mit Österreich vom August 1350;²¹⁹ und für Zürich besass dieser Vertrag wesentlich mehr Gewicht als das österreichische Bündnis von 1347/48 für Bern. Die Vorbehalte in den älteren Verträgen mit Österreich haben denn auch 1353 eher die Verhandlungsfreiheit Zürichs eingeschränkt als jene Berns. Bezeichnenderweise hat sich Bern in einem Beibrief von den Waldstätten bestätigen lassen, es habe das Recht, gegebenenfalls mit Zürich und Luzern direkte Bündniskontakte aufzunehmen.²²⁰

Damit wird deutlich, dass der Berner Bund von 1353 mit seiner verstärkten Bindung zwischen der Aarestadt und den Waldstätten und dem indirekten Einbezug von Zürich und Luzern zwar eine eindeutige, österreichischen Interessen zuwiderlaufende Ausrichtung hat; ausser Zweifel steht auch, dass Luzern und vor allem das isolierte Zürich an einer engeren Beziehung zu Bern interessiert gewesen sind und dass dieses Interesse gerade am Schicksale Zürichs durchaus auch auf bernischer Seite vorhanden war.²²¹ Unzulässig ist es aber, deshalb unbesehen von der durch Österreich bedrängten Lage Zürichs nach 1350 auf eine analoge Situation in Bern vor 1353 zu schliessen. Bern hat die Verhandlungen von 1353 aufgrund seiner recht starken und gesicherten Stellung geführt und einen entsprechenden Vertragstext samt Beibriefen erwirkt.²²²

5. Ergebnisse

In den bisherigen Ausführungen sind die mehrheitlich zweiseitigen Bündnisse Berns mit Nachbarstädten, Talschaften und Dynasten, die Burgrechte mit Adligen und Klöstern, die Ausburgeraufnahmen und abschliessend die drei Verträge von 1350, 1363 und 1353 genauer untersucht worden. Aus der Vielzahl von Einzelbetrachtungen ergeben sich im Hinblick auf die eingangs gestellte Frage nach Mitteln und Ergebnissen bernischer Bündnis- und Territorialpolitik zwischen etwa 1340 und 1370 folgende Einsichten:

1. Bern hat sich, wie viele andere Herrschaftsträger auch, bei der räumlichen Ausweitung und der qualitativen und personalen Verdichtung seines herrschaftlichen Einflusses auf eine Vielzahl von Instrumenten gestützt, die sich gegenseitig ergänzten, verstärkten oder auch paralyisierten. Der einfachste Weg, städtische Herrschaft auf ausserstädtische Gebiete auszudehnen, war zweifellos der Erwerb aller Herrschaftsrechte in einem bestimmten Raum, sei es durch Kauf, Belehnung oder Pfandschaft. Voraussetzung dazu waren die entsprechende Finanzkraft der Stadt und korrelierende Finanzbedürfnisse der potentiellen Verkäufer. Typisch für die bernische Politik war es, dass die entscheidenden Geldgeschäfte in einer ersten Phase jeweils von Privaten, insbesondere von sogenannten Lombarden und Kawertschen mit bernischem Bürgerrecht, eingeleitet wurden²²³ und sich die Stadt meist nur

einmischte, um die Ansprüche ihrer Bürger zu schützen²²⁴ und sich das Aufgebots- und Steuerrecht und die Offenheit der festen Plätze zu sichern. Oft übten die bisherigen Inhaber der Herrschaft weiterhin einen Grossteil ihrer bisherigen Funktionen aus; persönlich waren sie aber durch politisch und wirtschaftlich gesicherte Burgrechtsverträge an die Oberherrschaft der Stadt gebunden.²²⁵ Dass diese Unterwerfung unter die Führung der Stadt bei zahlreichen adligen und kirchlichen Herrschaftsträgern lediglich Ausdruck einer ausweglosen wirtschaftlichen Abhängigkeit, das heisst Verschuldung bei städtischen Geldgebern, war, versteht sich von selbst.²²⁶

2. Als besonders verhängnisvoll hat sich für weltliche und kirchliche Herrschaftsinhaber die Aufnahme von Neu- und Ausburgern in die Städte ausgewirkt. Während die Zuwanderung von Landleuten in die Stadt angesichts der komplexen, personenrechtlich geregelten Freiheitsansprüche des einzelnen seinem Herrn gegenüber zu einem zwar klar erkennbaren, aber nur schwer aufzuhaltenden dauernden Substanzverlust ländlicher Herrschaft führte, bildeten die Ausburger die Aussenposten des städtischen Einflusses; sie höhlten die alten Herrschaften gleichsam von innen her aus. Bern hat in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht nur zahlreiche Neuburger aufgenommen, was beispielsweise auch eine Erweiterung des befestigten Stadtareals notwendig gemacht hat,²²⁷ sondern auch die Ausburgeraufnahmen im Oberland und höheren Mittelland intensiviert. Die praktische Unabhängigkeit zahlreicher Herren war in Tat und Wahrheit durch die Ausburgerdichte unter ihren Herrschaftsleuten weitgehend eingeschränkt,²²⁸ nahmen vereinzelt doch sogar ganze Herrschaftskomplexe, ohne Rücksicht auf die nominellen Herren, ein bernisches Burgrecht an.²²⁹
3. Der Sicherung der eigenen Stellung, der Rechtsordnung und des Friedens insgesamt dienten zahlreiche Bündnisse, die im Alpenvorraum zwischen Städten, zwischen Städten und Dynasten und zwischen Städten und Talschaften geschlossen wurden. Bern betrieb im burgundischen Raum im 14. Jahrhundert eine besonders intensive Bündnispolitik, indem es sich einerseits grossen, von zahlreichen Fürsten und Städten unterzeichneten, befristeten Landfriedensbündnissen anschloss,²³⁰ andererseits mit befreundeten Städten, Talschaften oder benachbarten Fürstenhäusern zweiseitige, befristete oder unbefristete Hilfsverträge einging. Bei diesen zweiseitigen Verträgen hofften in der Regel beide Partner vor allem darauf, im Krisenfall auf die militärischen, diplomatischen und allenfalls wirtschaftlichen Mittel des Verbündeten zählen zu können und durch gegenseitige Vorbehalts- und Bewilligungsklauseln die politischen Bewegungen des Vertragspartners mit zu beeinflussen. Damit wird deutlich, dass diesen Bündnissen nicht nur eine sichernde, gleichsam statische Aufgabe zukam; sie waren zudem Instrumente, mit deren Hilfe versucht wurde, herrschaftliche Macht zu verstärken. Unter Umständen konnte deshalb aus einem derartigen Bündnis von gleich zu gleich sehr rasch ein Herrschaftsverhältnis werden.²³¹
4. Selbstverständlich versuchten neben Bern auch andere Mächte, im Aareraum ihre Herrschaftsbefugnisse auszudehnen und zur Landesherrschaft auszubauen. Dabei

fielen die kleineren Dynasten, etwa die Häuser Kiburg, die verschiedenen Zweige des Neuenburger Grafenhauses oder die Weissenburger, wegen ihrer ungenügenden wirtschaftlichen Basis als Konkurrenten Berns schon recht früh weg; die Bündnisse Berns mit Freiburg und vor allem mit Österreich kennzeichnen aber eigentliche Rivalitätsverhältnisse. Die genaue Interpretation der einzelnen Vertragstexte ist deshalb zu ergänzen durch eine sorgfältige Beachtung des konkreten rechtlich-politischen Umfeldes und der Wirkung innerhalb des angesprochenen Herrschaftsgeflechtes. Der sehr freie Umgang, den sich Bern mit den Bewilligungsrechten und Vorbehalten seiner Vertragspartner erlauben konnte, und die sehr breiten und offenen Formulierungen seiner eigenen Vorbehalte zeigen, dass sich die Stadt während und nach den Bündnisverhandlungen in einer recht starken Position befunden haben muss. Diese Stellung beruhte einerseits auf den intakten Bündnisbeziehungen zu den burgundischen Städten, zu Savoyen, zu den Waldstätten, auf den zahlreichen Burgrechten und Ausburgern, immediaten und mediaten Herrschaften, andererseits aber auch auf der chronisch schlechten Finanzlage und den persönlichkeits- und schicksalsbedingten Schwankungen, denen die Politik des österreichischen Herzogshauses unterworfen war.²³²

5. In diesem Umfeld muss auch Berns Bund mit den Waldstätten vom 6. März 1353 gesehen werden. Weder ist dieses Bündnis zustande gekommen, weil Bern angesichts der österreichischen Umklammerung keinen andern Ausweg gesehen hätte als den von Zürich und allenfalls Luzern vermittelten Anschluss an die Waldstätte, noch ist es eine Verschmelzung von innerschweizerischer und burgundischer Eidgenossenschaft.²³³ Bern hat 1353 seinen Bund mit den Waldstätten erneuert, zweifellos um seinen Rückhalt gegen Österreich zu festigen; aber es tat dies keinesfalls in derart isolierter und gefährdeter Lage wie zwei Jahre zuvor die Stadt Zürich.²³⁴ Und die übrigen Städte seiner sogenannten «burgundischen Eidgenossenschaft» hat es zwar den Waldstätten gegenüber vorbehalten, offensichtlich aber nicht daran gedacht, sie etwa in der Form von Beibriefen am Vertragswerk zu beteiligen. Bern ist denn auch nach 1353 nicht zu einer «eidgenössischen» Politik übergegangen, sondern hat noch während Jahrzehnten mit seinen burgundischen Verbündeten zwischen Savoyen, Österreich und den Waldstätten eine eigenständige, auf Ausgleich bedachte Linie verfolgt, die es ihm erlaubt hat, seine Territorialpolitik weiterzuführen und zu intensivieren. Erst angesichts der offenkundigen Schwäche Österreichs während des Gugler-Einfalles und des freiburgisch-österreichischen Ausgreifens im Seeland und im Obersimmental hat es Bern zum Bruch mit dem Herzogshaus (im Gefolge der Kriege mit Kiburg und Freiburg nach 1383) kommen lassen, und dementsprechend hat sich die bernische Politik auch erst im Umfeld des Sempacherkrieges zur eidgenössischen Politik zu wandeln begonnen. Das schrittweise Zusammenwachsen dieser Eidgenossenschaft und die allmähliche Ausrichtung Berns auf dieses Bundesgeflecht scheinen eben doch langwierigere und mühsamere Prozesse gewesen zu sein, als gemeinhin angenommen wird.²³⁵

Anmerkungen

- ¹ KARL BOSL: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (= Handbuch der deutschen Geschichte 7), München 1988⁹, 181 ff. (mit Literaturangaben); HANS PATZE (Hrsg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (= Vorträge und Forschungen 13 und 14), Sigmaringen 1986²; ERICH MEUTHEN: Das 15. Jahrhundert (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte 9), München 1984², 41 ff., 134 ff., 141 ff., 187 ff.; für die städtischen Bemühungen vgl. die Fallstudien von ROLF KIESSLING: Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (= Städteforschung A/29), Köln/Wien 1989.
- ² WILHELM OECHSLI: Die Benennung der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 42, 1917, 103 f. und 188 f.; BERNHARD STETTLER: Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1973, 750 f.
- ³ WILHELM OECHSLI: Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 13, 1888, 1 ff.
- ⁴ ANDREAS HEUSLER: Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, 114 ff.
- ⁵ BERNHARD STETTLER: Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte und dessen Platz in der schweizerischen Historiographie, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum 3. Teil, Bern 1980.
- ⁶ RICHARD FELLER: Geschichte Bern 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946, 163.
- ⁷ BRUNO MEYER: Die ältesten eidgenössischen Bünde, Erlenbach 1938; ders.: Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1952; ders.: Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief, Zürich 1972; ders.: Zürcherbund und Bernerbund, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1972.
- ⁸ MEYER: SZG 1972 (wie Anm. 7), 34 f.
- ⁹ Zum Beispiel EMIL DÜRR: Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte 4, Bern 1933, 69 ff.
- ¹⁰ HANS CONRAD PEYER: Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, 216 ff.; ders.: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, 21 ff.; GUY P. MARCHAL: Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401–1394), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer 1, 164 ff. und 210; FRITZ HÄUSLER: Von der Stadtgründung bis zur Reformation, in: Berner – deine Geschichte. Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart, Bern 1981, 69 f.
- ¹¹ STETTLER (wie Anm. 2), 758 f.; PEYER: Verfassungsgeschichte (wie Anm. 10), 55 ff.
- ¹² Da die Verknüpfung der Geschehnisse im Alpenvorraum mit der allgemeinen Reichsgeschichte sowohl von KARL MOMMSEN (Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches, Basel 1958), von HANS C. PEYER (Handbuch 1, wie Anm. 10, 174 ff.) als auch von BRUNO MEYER (Bildung, wie Anm. 7, v.a. 210 ff.) dargestellt worden ist, wird sie in den folgenden Ausführungen nur dort angesprochen, wo sich allenfalls andere Gewichtungen aufdrängen. Die dringend notwendige Untersuchung der inneren Verhältnisse Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts muss einer künftigen Arbeit vorbehalten bleiben.
- ¹³ FRANZ MOSER: Der Laupenkrieg 1339, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 35, 1939, 112 ff.
- ¹⁴ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Stadtrecht von Bern 3, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennefahrt, Aarau 1945 (hinfort abgekürzt als RQ Bern 3 zitiert), Nr. 60a, 105 ff.
- ¹⁵ RQ Bern 3, Nr. 60b, 111 f.
- ¹⁶ RQ Bern 3, Nr. 60c, d, f, g, 113 ff.
- ¹⁷ Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Das Stadtrecht von Murten, bearbeitet und herausgegeben von Friedrich Emil Welti, Aarau 1925, Nr. 24 und Nr. 28, 26 ff.

- ¹⁸ Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen, Bern 1853 ff., (hinfort abgekürzt als Fontes zitiert) 6, Nr. 607, 597.
- ¹⁹ RQ Bern 3, Nr. 62, 130 ff.
- ²⁰ RQ Bern 3, Nr. 14, 35 ff.
- ²¹ RQ Bern 3, 36⁷ ff.
- ²² Fontes 6, Nr. 605, 596; Nr. 641, 629; RQ Bern 3, 133²⁸ ff.; über den Inhalt der beiden Bündnisse lassen sich lediglich Vermutungen anstellen.
- ²³ RQ Bern 3, Nr. 63, 136 ff.; Fontes 6, Nr. 747, 719 ff.
- ²⁴ Fontes 6, Nr. 778, 753 (9. Juli 1343); Nr. 789, 771 (22. August 1343).
- ²⁵ RQ Bern 3, Nr. 64, 139 f.; Fontes 7, Nr. 14, 12; Erneuerung des Bundes vom 24. April 1336 (RQ Bern 3, Nr. 54, 100 ff.) in: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn, bearbeitet und herausgegeben von Charles Studer, Aarau 1949, Nr. 41, 73 ff.; Erneuerung des Bundes vom 30. September 1308 (Fontes 4, Nr. 303, 337).
- ²⁶ Die Chronik des MATHIAS VON NEUENBURG: MGH script. rer. Germ. N. S. 4, herausgegeben von Adolf Hofmeister, Berlin 1955², 236¹⁴ ff.; Schreiben aus Freiburg vom 17. Februar 1348: Fontes 6, Nr. 340, 322; trotz der scharfsinnigen Argumentation von BRUNO MEYER (Bildung, wie Anm. 7, 115), der das Bündnis auf die Zeit zwischen dem 14. Januar und 17. Februar 1348 ansetzt, bleibt die Datierung unklar, weil im Bündnis Österreichs mit Bischof Johann von Basel vom 25. August 1347 bereits ein gültiger Bund Österreichs mit Bern vorbehalten wird (Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, herausgegeben von RUDOLF THOMMEN, Basel 1899, 266³⁵ ff.).
- ²⁷ CH. LE FORT: Un traité d'alliance au quatorzième siècle, in: Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande 35, Lausanne 1881, 274 ff.; WALTHER HADORN: Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 15, 1899.
- ²⁸ RQ Murten (wie Anm. 17) Nr. 32, 37.
- ²⁹ RQ Bern 3, Nr. 72, 152 ff.
- ³⁰ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Statutarrecht der Landschaft Saanen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennfahrt, Aarau 1942, Nr. 8, 9.
- ³¹ RQ Bern 3, Nr. 75, 159 ff.
- ³² RQ Bern 3, Nr. 77, 178 ff.
- ³³ RQ Bern 3, Nr. 78, 183 ff.; Fontes 8, Nr. 1384, 540 ff.; weitere Verlängerungen am 2. Dezember 1373 (Fontes 9, Nr. 779, 352) und am 4. April 1384, ohne Freiburg (RQ Bern 3, Nr. 94, 221 ff.).
- ³⁴ Zum Beispiel RQ Bern 3, 130²⁷ ff.; 136³⁴ ff.; 100²⁶ ff.; 152³² ff. usw.
- ³⁵ Das gilt etwa für die Verträge mit Murten, Freiburg, Payerne, Biel, Solothurn (z.B. RQ Bern 3, 152³⁶ ff.), aber auch für den Bund mit den Waldstätten vom 6. März 1353 (RQ Bern 3, 159³³).
- ³⁶ Zu den Anfängen dieser Beziehungen vgl. JEAN-JAQUES JOHO: Histoire des relations entre Berne et Fribourg et entre leurs seigneurs depuis les origines jusqu'en 1308, Diss. Bern, Neuenburg 1955. Zum 14. Jahrhundert vgl. MARCHAL (wie Anm. 10), 165; PEYER (wie Anm. 10), 223; DÜRR (wie Anm. 9), 79 ff.
- ³⁷ RQ Bern 3, 106⁴ ff.
- ³⁸ Zum Charakter des Laupenkrieges als Kampf für die Kirche vgl. MOSER (wie Anm. 13), 7, 50, 88; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 26 ff.
- ³⁹ Die Berner Chronik des CONRAD JUSTINGER nebst vier Beilagen, herausgegeben von Gottlieb Studer, Bern 1871, 303; zum Laupenkrieg als Reichsexekution vgl. MOSER (wie Anm. 13), 49 f. und MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 28 ff.
- ⁴⁰ Zum Streit um Tirol vgl. MOMMSEN (wie Anm. 12), 137 ff.; MOSER (wie Anm. 13), 123 f.
- ⁴¹ Die Bestimmung wurde übernommen aus dem Vertrag vom 16. April 1271, als dessen Erneuerung das Bündnis vom 6. Juni 1341 ausgegeben worden ist (RQ Bern 3, 36⁷ ff.).

- ⁴² MEYER: Bildung (wie Anm. 7), 261, in pointiertem Widerspruch zu FELLER I (wie Anm. 6), 143.
- ⁴³ MOMMSEN (wie Anm. 12), 145; FELLER I (wie Anm. 6), 154; im Gegensatz dazu, allerdings ohne Beleg, MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 32 f.
- ⁴⁴ Zum Beispiel mit Payerne 1343 (RQ Bern 3, 136^{39 f.}).
- ⁴⁵ Zum Beispiel mit Biel 1336 (RQ Bern 3, 100^{34 f.}) oder mit Murten 1340 (RQ Murten, wie Anm. 17, 29^{19 f.}).
- ⁴⁶ RQ Bern 3, Nr. 62, 130 ff.
- ⁴⁷ RQ Bern 3, 37^{6 ff.}; offenbar hat Bern die Vorbehalte von Kaiser und Reich lediglich als grundsätzliche Einschränkungen verstanden, die keineswegs automatisch auf den jeweiligen Inhaber des Kaiserthrones bezogen worden sind.
- ⁴⁸ RQ Bern 3, Nr. 67, 144 ff. (16. Januar und 16. Februar 1348); vgl. dazu MOMMSEN (wie Anm. 12), 146, und RQ Bern 3, Nr. 80, 190 ff. (3. Mai 1365) und Nr. 81, 197 f. (4. Oktober 1367 und 2. Oktober 1376).
- ⁴⁹ JUSTINGER (wie Anm. 39), 303; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 32, stellt den Sachverhalt auf den Kopf, weil er von der Hypothese ausgeht, Bern habe Ludwig anerkannt; MOMMSEN (wie Anm. 12), 145, nimmt an, es habe in den vierziger Jahren in Bern heftige Auseinandersetzungen um die Frage der Anerkennung Ludwigs gegeben; vgl. auch Fontes 6, Nr. 666, 648.
- ⁵⁰ RQ Bern 3, Nr. 60e, 113 ff., v.a. 114^{8 ff.}
- ⁵¹ Fontes 6, Nr. 606, 596; der Bündnisvertrag mit den Waldstätten ist nicht erhalten.
- ⁵² Fontes 6, Nr. 641, 629; der Bündnisvertrag mit Österreich ist nicht erhalten.
- ⁵³ Fontes 7, Nr. 340, 322; Fontes 8, Nr. 1336, 517.
- ⁵⁴ Fontes 7, Nr. 17, 15 (13. März 1344).
- ⁵⁵ RQ Bern 3, 155^{10 ff.} (21. Juni 1354).
- ⁵⁶ Fontes 8, Nr. 820, 303 (30. September 1359).
- ⁵⁷ RQ Murten (wie Anm. 17), Nr. 35, 44 f. (24. Januar 1365).
- ⁵⁸ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 446, 263 ff., v.a. 266^{38 f.}; vgl. auch das Bündnis Österreichs mit Bischof Heinrich von Konstanz vom 10. Oktober 1357 (THOMMEN I, Nr. 596, 369 f., v.a. 369^{24 ff.}).
- ⁵⁹ Fontes 6, Nr. 778, 753.
- ⁶⁰ Fontes 6, Nr. 789, 771.
- ⁶¹ Fontes 7, Nr. 99, 95 (ohne Datum); vgl. RQ Bern 3, 126^{39 ff.}
- ⁶² RQ Murten (wie Anm. 17), 29^{19 f.}; 37^{33 ff.}
- ⁶³ RQ Bern 3, 100^{33 ff.}; 153^{8 ff.}
- ⁶⁴ RQ Solothurn (wie Anm. 25), 73^{40 f.}
- ⁶⁵ RQ Bern 3, 164^{18 ff.}
- ⁶⁶ RQ Bern 3, 179^{22 ff.}
- ⁶⁷ Das ist um so erstaunlicher, als es sich beim Vertrag von 1364 um eine weitgehende Übernahme des Bundestextes von 1350 handelt, in dem Österreich auch bernischerseits noch vorbehalten worden ist (RQ Bern 3, 184^{25 f.}).
- ⁶⁸ RQ Bern 3, Nr. 82, 198 ff.
- ⁶⁹ Fontes 10, Nr. 414, 211 (6. Januar 1383).
- ⁷⁰ Umfassende Literaturangaben zum Thema Stadt und Umland bei KIESSLING (wie Anm. 1), XXXI ff.; Kiessling untersucht die Beispiele Nördlingen, Memmingen, Lauingen und Mindelheim.
- ⁷¹ BEAT FREY: Ausburger und Udel namentlich im Gebiet des alten Bern, Bern 1950, 9 ff.
- ⁷² RQ Bern 3, Nr. 51, 89 ff.
- ⁷³ Ausnahmen von dieser Faustregel sind im 14. Jahrhundert Burgrechte mit weiter entfernt lebenden Dynasten oder Bischöfen; hier nähert sich das Burgrecht auch inhaltlich dem Bündnis oder dem Landfrieden; vgl. dazu die zeitlich begrenzten Burgrechte Berns mit dem Bistum Basel vom 5. März 1330 (RQ Bern 3, Nr. 45, 80 ff.) oder mit Graf Aimo von Savoyen vom 17. September 1330 (RQ Bern 3, Nr. 47, 83 f.).

- ⁷⁴ Sitten: RQ Bern 3, Nr. 20, 46 (4. April 1296); Basel vgl. Anm. 73.
- ⁷⁵ Savoyen: RQ Bern 3, Nr. 21, 46 (25. Februar 1297), und Anm. 73; Neuenburg: RQ Bern 3, Nr. 29, 55 (29. Februar 1308); Neuenburg-Nidau: RQ Bern 3, Nr. 53, 98 ff. (19. Februar 1336); Kiburg: RQ Bern 3, Nr. 25, 50 ff. (6. April 1301); Nr. 36, 60 ff. (21. Mai 1311); Nr. 40, 68 (19. September 1323); Buchegg: Fontes 6, Nr. 189, 181 (4. März 1335); Werdenberg (Oltigen): RQ Bern 3, Nr. 49, 85 (5. September 1331).
- ⁷⁶ Montenach: RQ Bern 3, Nr. 27, 54 (3. Januar 1306); Weissenburg: RQ Bern 3, Nr. 51, 89 ff. (17. Oktober und 1. Dezember 1336); Brandis: RQ Bern 3, Nr. 56, 102 (1. Februar 1337); Raron: Fontes 6, Nr. 356, 346 (April 1337).
- ⁷⁷ Interlaken: RQ Bern 3, Nr. 2, 24 (25. Februar 1224); Nr. 11, S. 33 (23. November 1256); Nr. 41, 74 (22. November 1323); Köniz: RQ Bern 3, Nr. 12, 33 (6. Januar 1257); Rüeggisberg: RQ Bern 3, Nr. 6, 28 (Februar 1244); Trub: RQ Bern 3, Nr. 24, 50 (20. März 1301); Münchenbuchsee: RQ Bern 3, Nr. 44, 80 (21. Januar 1329).
- ⁷⁸ Hasli: RQ Bern 3, Nr. 16, 40 (16. Juni 1275); Nr. 31, 58 (18. Mai 1308); Thun und Burgdorf: RQ Bern 3, Nr. 25, 50 (6. April 1301); Guggisberg: RQ Bern 3, Nr. 46, 82 (2. August 1330); Unterseen: RQ Bern 3, Nr. 57, 103 (16. Mai 1337).
- ⁷⁹ MOSER (wie Anm. 13), 40 ff. und 57 ff.
- ⁸⁰ RQ Bern 3, Nr. 68, 148 f.
- ⁸¹ RQ Bern 3, 103⁵ ff.; Nr. 74, 157 ff.; Nr. 83, 200 f.
- ⁸² RQ Bern 3, Nr. 65, 140 ff.; Fontes 7, Nr. 424, 400.
- ⁸³ Zum Weissenburgerkrieg vgl. MOSER (wie Anm. 13), 34 ff.; RQ Bern 3, Nr. 51, 89 ff.; zu den Verhältnissen im Gebiet des Klosters Interlaken vgl. FELLER I (wie Anm. 6), 145.
- ⁸⁴ Zum Beispiel Graf Eberhard von Kiburg (MOSER, wie Anm. 13, 24 ff.).
- ⁸⁵ RQ Bern 3, Nr. 82, 198 ff.
- ⁸⁶ Zustimmung Freiburgs zum Burgrecht Wolfhards von Brandis mit Bern vom 18. Juni 1351 (RQ Bern 3, 103⁵ ff.) und zum Burgrecht Thürings von Brandis vom 3. Dezember 1368 (Fontes 9, Nr. 249, 149).
- ⁸⁷ Fontes 9, Nr. 1086, 524; Fontes 10, Nr. 471, 237; Nr. 513, 256.
- ⁸⁸ FREY (wie Anm. 71), 18 ff.; d.h. natürlich nicht, dass die süddeutschen Reichsstädte nicht auch versucht hätten, Ausburger aufzunehmen; vgl. die Untersuchungen zu Nördlingen und Memmingen von KIESSLING (wie Anm. 1), 75 ff. und 305 ff.
- ⁸⁹ FREY (wie Anm. 71), 52.
- ⁹⁰ In Bern betrug der jährliche Udelzins ursprünglich 3 fl.; zum Vergleich: Die Zahlungen der Pfahlbürger von Nördlingen schwanken 1448 zwischen 2 fl. und 20 fl. (KIESSLING, wie Anm. 1, 76).
- ⁹¹ RQ Bern 3, 3²⁴ ff. und 10¹⁸ ff.
- ⁹² Fontes 5, Nr. 71, 122.
- ⁹³ JUSTINGER (wie Anm. 39), 126, Kap. 199.
- ⁹⁴ RQ Bern 3, 108¹ ff.
- ⁹⁵ RQ Bern 3, 115³¹ ff.
- ⁹⁶ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Statutarrecht des Simmentales. Das Nidersimmental, bearbeitet und herausgegeben von Ludwig Samuel von Tscharner, Aarau 1914, Nr. 4, 6.
- ⁹⁷ Fontes 7, Nr. 117, 113; allerdings ohne die sonst übliche Bezugnahme auf Königin Agnes.
- ⁹⁸ Fontes 8, Nr. 559, 204 f.
- ⁹⁹ Fontes 7, Nr. 499, 475 (28. Dezember 1348); Nr. 545, 522 (1. September 1350).
- ¹⁰⁰ Fontes 9, 14²¹ f.
- ¹⁰¹ FREY (wie Anm. 71), 32 f.
- ¹⁰² Vgl. dazu auch die beiden Ausburgerverzeichnisse von 1406 und 1429 (GUSTAV TOBLER: Beiträge zur bernischen Geschichte des 15. Jahrhunderts, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 11, 1885, 351 ff.).

- ¹⁰³ Zu dieser Entwicklung, die sich allerdings ausserhalb des hier gezogenen zeitlichen Rahmens abgespielt hat, vgl. FREY (wie Anm. 71), 24 ff.; zur Überwindung des Feudalismus im Oberland und zur Rolle Berns in diesem Prozess vgl. PETER BIERBRAUER: Die Freiheitsvorstellungen der Bauern im Berner Oberland (1300–1800), in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1988, 152 ff.
- ¹⁰⁴ Zur Krise des kleineren Adels im 14./15. Jahrhundert vgl. die Literaturangaben bei MEUTHEN (wie Anm. 1), 182 ff. (Nr. 92, 97, 99, 100, 201).
- ¹⁰⁵ Ein wesentlicher Grund für diese Zurückhaltung ist selbstverständlich auch der Umstand, dass die Stadt selber nur in beschränktem Masse über die notwendigen Darlehenskapitalien verfügt hat. Allerdings hat sie sich notfalls in beträchtlichem Ausmass auf den oberdeutschen Finanzplätzen verschuldet, um die Mittel für ihre Politik zu erlangen bzw. ihren Bürgern zur Verfügung zu stellen; vgl. dazu HANS-JÖRG GILOMEN: Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82, 1982, 49 ff.; eine entsprechende Untersuchung der Verhältnisse im 14. Jahrhundert fehlt leider.
- ¹⁰⁶ RQ Bern 3, Nr. 50 und 51, 86 ff. (ab 2. Juli 1334).
- ¹⁰⁷ Fontes 6, Nr. 261, 249 (23. Januar 1336); Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, bearbeitet und herausgegeben von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957, Nr. 35, 37 ff.
- ¹⁰⁸ MOSER (wie Anm. 13), 30.
- ¹⁰⁹ MOSER (wie Anm. 13), 38 f.
- ¹¹⁰ Vgl. dazu die Schuldanerkennungen der Weissenburger gegenüber Bern von 1338 und 1339 (Fontes 6, Nr. 460, 461 und 524, 449 ff.).
- ¹¹¹ Fontes 6, Nr. 585, 572.
- ¹¹² RQ Bern 3, Nr. 73, 155 ff. (24. Mai 1352); das Pfand war auch noch am 1. Juli 1357 in bernischer Hand.
- ¹¹³ RQ Bern 3, Nr. 56, 102 f. (1. Februar 1337).
- ¹¹⁴ RQ Bern 3, 157²⁷ ff.; vgl. auch 103⁵ ff.
- ¹¹⁵ Fontes 6, Nr. 356, 346.
- ¹¹⁶ Fontes 7, Nr. 364 und 367, 343 ff. (18. Mai und 2. Juni 1348).
- ¹¹⁷ Fontes 6, Nr. 270, 261 f.; Nr. 452, 434 f.; Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennefahrt, Aarau 1937, Nr. 4 und 5, 21 ff.
- ¹¹⁸ RQ Bern 3, Nr. 58, 104.
- ¹¹⁹ «Kawertschen» nach der südfranzösischen Stadt Cahors, «Lamparter» nach der Lombardei; vgl. MARTIN KÖRNER: Kawertschen, Lombarden und die Anfänge des Kreditwesens in Luzern, in: Festschrift für Wolfgang von Stromer 1, Trier 1987.
- ¹²⁰ Fontes 5, Nr. 747, 794 f.
- ¹²¹ Genauerer bei MOSER (wie Anm. 13), 21 ff.
- ¹²² RQ Bern 3, 143⁴ ff.
- ¹²³ RQ Bern 3, 343²⁴ ff. (26. Juli 1382, 26. August 1398).
- ¹²⁴ RQ Bern 3, 235⁴⁸ (4. Januar 1385).
- ¹²⁵ RQ Bern 3, 390⁴⁰ ff. (26. September 1396).
- ¹²⁶ RQ Bern 3, Nr. 344, 344 ff. (5. Januar 1399).
- ¹²⁷ RQ Bern 3, 311³⁴ (10. Juli 1408).
- ¹²⁸ Fontes 6, Nr. 388, 376 f. (10. Dezember 1337).
- ¹²⁹ Das habsburgische Urbar 2, herausgegeben von Rudolf Maag, Basel 1899, 371⁶ ff.
- ¹³⁰ RQ Bern 3, Nr. 76, 170 ff.
- ¹³¹ Fontes 8, Nr. 912, 340 (9. Juni 1360).
- ¹³² Fontes 9, Nr. 53, 32 (23. April 1367); Nr. 73, 43 (31. Mai 1367, Quittung für 8438 fl.); RQ Bern 3, 174¹ ff.; 175⁷ ff.

- ¹³³ STETTLER (wie Anm. 2), 757 ff. mit weiterer Literatur.
- ¹³⁴ ANTON LARGIADÈR: Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, in: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 31, 1936, 97 ff., und Beilagen Nr. 42 und 43, 192 ff.
- ¹³⁵ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 401, 237 (9. Februar 1337); die Übereinkunft gilt fünf Jahre.
- ¹³⁶ STETTLER (wie Anm. 2), 760 f.
- ¹³⁷ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 481¹² ff.; 495¹⁷ ff.; 514²⁰ f.; 520⁸ ff.; 542⁹ f.
- ¹³⁸ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 371⁶ ff.
- ¹³⁹ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 448⁷ f. und Anm. 4; 449, Anm. 1; 554¹ ff.; vgl. dazu auch JOSEF BRÜLISAUER: Reichsleute und Vogtleute im Haslital. Zur inneren Entwicklung des Landes im Spätmittelalter, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 1981, 81 ff.
- ¹⁴⁰ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 540¹⁶ ff.; 558¹ ff.; 579¹ ff.; 557⁸ ff.
- ¹⁴¹ ERNST BÄRTSCHI: Die Stadt Bern im Jahre 1353. Studie zu einem Zeitbild, in: *Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern* 42, 1954, 108 ff.; ist die bisher einzige gründliche Aufarbeitung des erhaltenen Quellenmaterials; weitere Hinweise bei FELLER I (wie Anm. 6), 157 ff., 168 ff.; URS MARTIN ZAHND: Die Berner Zunft zum Mittellöwen im Spätmittelalter, Bern 1984, 23 f.; KATHRIN UTZ TREMP: Die befleckte Handfeste, in: *Kommentarband zur Faksimileedition der Spiezer Bilderchronik von Diebold Schilling*, Luzern 1991, 139 ff.
- ¹⁴² JUSTINGER (wie Anm. 39), 114²⁰.
- ¹⁴³ JUSTINGER (wie Anm. 39), 123⁹ ff.
- ¹⁴⁴ Von einem Sturz, einer Amtsentsetzung Bubenbergs kann keine Rede sein; er wurde einfach in einer regulären Osterwahl nicht wiedergewählt; ebensowenig wurde er für hundert Jahre und einen Tag aus der Stadt verbannt (vgl. BÄRTSCHI, wie Anm. 141, 109 ff.).
- ¹⁴⁵ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 142, Anm. 31; 175, Anm. 120; MEYER, *SZG* 1972 (wie Anm. 7), 13, Anm. 36; STETTLER (wie Anm. 2), 760.
- ¹⁴⁶ *Fontes* 6, Nr. 560, 545.
- ¹⁴⁷ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 592, 365.
- ¹⁴⁸ RQ Frutigen (wie Anm. 117), Nr. 4 und 5, 21 ff.; RQ Bern 3, Nr. 58, 104.
- ¹⁴⁹ Weitgehend gleichlautende Quittungen, in denen als Grund für die Zahlung die Reise nach Zürich aber genannt wird, sind von Konrad von Wellenberg und Jakob von Brandis ausgestellt worden (THOMMEN I, wie Anm. 26, Nr. 570, 349); selbstverständlich ist mit diesen Bemerkungen das Thema Bubenberg nicht geklärt, vielmehr wird es im Zusammenhang mit den innerstädtischen Verhältnissen in der Mitte des 14. Jahrhunderts genauer zu untersuchen sein; vgl. auch Anm. 222.
- ¹⁵⁰ RQ Bern 3, 90¹³ ff.
- ¹⁵¹ RQ Bern 3, 136¹ ff.; RQ Interlaken (wie Anm. 107), Nr. 44, 47 f., XXX ff.
- ¹⁵² RQ Bern 3, Nr. 65, 140 ff. (23. Oktober 1344).
- ¹⁵³ RQ Bern 3, 142¹⁷ ff.
- ¹⁵⁴ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 705, 460 ff., (14. Juli 1363).
- ¹⁵⁵ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 706 und 707, 466 ff., und Nr. 718, 476 ff. (17. Juli und 26. Oktober 1363).
- ¹⁵⁶ Das Geschenk ist nicht zu verwechseln mit der ebenfalls versprochenen Rente (LARGIADÈR, wie Anm. 134, 192 ff.).
- ¹⁵⁷ Die Angaben stützen sich nur auf die von Rudolf Thommen mitgeteilten Urkunden (THOMMEN I, wie Anm. 26, Nr. 510, 511, 512, 514, 515, 519, 522 usw., 314 ff.) aus der Zeit vom 21. August bis 17. November 1354.
- ¹⁵⁸ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7) 175, Anm. 119; dass die Schuldenwirtschaft Österreichs allgemein bekannt war, zeigt sehr schön das Bündnis Bischof Johannis von Basel mit Herzogin Johanna (bzw. Herzog Albrecht), in dem der Bischof ausdrücklich erklärt, bei Streitigkeiten um ver-

- pfändetes österreichisches Gut zu keinen Hilfeleistungen verpflichtet zu sein (THOMMEN *I*, wie Anm. 26, 266^{16 ff.}).
- ¹⁵⁹ Erinnert sei etwa an die Schultheissenwahlen von 1338, 1350 und 1364, an die Unruhen von 1368 und 1384 oder an die häufigen Erwähnungen von Tellen und Anleihen; ähnliche Erscheinungen gab es auch in Freiburg (vgl. JEANNE NIQUILLE: *La navigation sur la Sarine*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1952, 206 ff.).
- ¹⁶⁰ Nach den von RUDOLF THOMMEN mitgeteilten Urkunden (wie Anm. 26) verpfändete Österreich in der fraglichen Zeit keine Güter und Rechte an Freiburg; zur Freiburger Wirtschaft vgl. NICOLAS MORARD: *Eine kurze Blütezeit: Die Freiburger Wirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Geschichte des Kantons Freiburg I*, Freiburg 1981, 228 ff., 249 ff.
- ¹⁶¹ Vgl. dazu NICOLAS MORARD: *Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350*, in: *Fribourg, ville et territoire*, Freiburg 1981, 89 ff.
- ¹⁶² Vgl. dazu MOSER (wie Anm. 13) 18 ff., 24 ff., 29 ff., 36 ff.; FELLER *I* (wie Anm. 6), 117 ff., 124 ff.; PASCAL LADNER: *Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters*, in: *Geschichte des Kantons Freiburg I*, Freiburg 1981, 177 ff.
- ¹⁶³ Zu den Verhandlungen in Neuenegg 1338 vgl. *Fontes* 6, Nr. 419 und 420, 404 ff.; MOSER (wie Anm. 13) 51.
- ¹⁶⁴ MOSER (wie Anm. 13), 19.
- ¹⁶⁵ *Fontes* 7, Nr. 718, 690 f. (14. Januar 1353).
- ¹⁶⁶ LADNER (wie Anm. 162), 178 f.
- ¹⁶⁷ FELLER *I* (wie Anm. 6), 205 ff.; GASTON CASTELLA: *La politique extérieure de Fribourg depuis ses origines jusqu'à son entrée dans la confédération (1157–1481)*, in: *Fribourg-Freiburg 1157–1481*, Freiburg 1957, 166 ff.; HEKTOR AMMANN: *Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter*, in: *Fribourg-Freiburg (1157–1481)*, Freiburg 1957, 189 ff.
- ¹⁶⁸ LE FORT (wie Anm. 27), 274 ff.; zur Interpretation 253 ff.; HADORN (wie Anm. 27) 263 f.
- ¹⁶⁹ *RQ Bern* 3, Nr. 77, 178 ff.
- ¹⁷⁰ *RQ Bern* 3, Nr. 75, 159 ff.
- ¹⁷¹ LE FORT (wie Anm. 27), 258 ff.; JUSTINGER (wie Anm. 39), 110 f., Kap. 164; 112, Kap. 167.
- ¹⁷² *RQ Bern* 3, Nr. 78, 183 ff. (16. Januar 1364); 188^{18 ff.} (2. Dezember 1373); Nr. 93, 220 (Juni 1383); HADORN (wie Anm. 27), 267 ff.
- ¹⁷³ JUSTINGER (wie Anm. 39), 105, Kap. 154, wohl unter falschem Datum; vgl. HADORN (wie Anm. 27), 264 f.
- ¹⁷⁴ HEINRICH TÜRLER: *Die Rechnung über den savoyischen Hülfzug im Burgdorferkrieg 1383*, in: *Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern* 15, 1899, 275 ff.
- ¹⁷⁵ *RQ Bern* 3, Nr. 47, 83 f. (17. September 1330).
- ¹⁷⁶ MOSER (wie Anm. 13), 55 ff.
- ¹⁷⁷ *Der österreichische Landfriede vom 20. Juli 1333*, in: *Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft I. 3*, herausgegeben von Elisabeth Schudel, Bruno Meyer und Emil Usteri, Aarau 1937, Nr. 19, 11 ff.; *das Bündnis vom 28. September 1363*, in: *RQ Bern* 3, Nr. 77, 178 ff.
- ¹⁷⁸ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 112 ff.; die Bündnisse von 1341 und 1347/48 sind belegt durch die erhaltenen Zustimmungen Freiburgs (*RQ Bern* 3, 133^{45 ff.}; 134^{44 ff.}).
- ¹⁷⁹ *RQ Bern* 3, 179^{10 ff.}
- ¹⁸⁰ *RQ Bern* 3, 179^{19 ff.}; 181^{25 f.}
- ¹⁸¹ *RQ Bern* 3, 181^{35 ff.}
- ¹⁸² THOMMEN *I* (wie Anm. 26), Nr. 705, 460 ff. (14. Juli 1363).
- ¹⁸³ *RQ Bern* 3, 179^{29 ff.}
- ¹⁸⁴ *RQ Bern* 3, Nr. 84, 201 ff. (21. März 1370).
- ¹⁸⁵ *RQ Bern* 3, Nr. 87, 209 f. (13. Oktober 1375).
- ¹⁸⁶ *Fontes* 9, Nr. 1094, 527 ff. (7. März 1377).

- ¹⁸⁷ RQ Bern 3, 184²⁷.
- ¹⁸⁸ Die These Bruno Meyers, Bern habe den Pfaffenbrief vom 7. Oktober 1370 deshalb nicht unterzeichnet, weil es gerade in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts in besonderem Masse von Österreich abhängig gewesen sei und aufgrund des Bündnisses von 1363 die kaum zu erlangende Zustimmung der herzoglichen Regierung benötigt hätte (MEYER: *Bildung*, wie Anm. 7, 190 f., Anm. 171), ist angesichts der bernischen Bündnispolitik gerade in dieser Zeit kaum haltbar. Zudem: Hätte Bern es wirklich nicht gewagt, den Pfaffenbrief ohne Zustimmung Österreichs zu unterzeichnen, wäre ihm immer noch die Möglichkeit offen gestanden, die Übereinkunft mit den Waldstätten durch einen Vertrag, mit den übrigen Orten durch Beibriefe zu bestätigen (wie beim Bund von 1353). Dass Bern dies nicht getan hat, heisst lediglich, dass Bern um 1370 offenbar noch nicht bereit war, sich so weitgehend an die Eidgenossenschaft zu binden. Zum Pfaffenbrief vgl. JOSEF SCHÜRMAN: *Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370*, Diss. Freiburg 1948.
- ¹⁸⁹ Zum Streit um die Grafschaft Tirol zwischen Wittelsbachern, Luxemburgern und Habsburgern vgl. MOMMSEN (wie Anm. 12), 137 ff. (mit weiterer Literatur).
- ¹⁹⁰ Gesandtschaft zu Karl IV. in den letzten Tagen des Jahres 1347 und Bestätigung der Privilegien Berns ab 15. Januar 1348 (RQ Bern 3, Nr. 67, 144 ff.; FELLER 1, wie Anm. 6, 154).
- ¹⁹¹ So vermag denn auch der Versuch Bruno Meyers, den Text von 1347/48 aus jüngeren Bündnissen zu erschliessen und zu interpretieren (MEYER: *Bildung*, wie Anm. 7, 116 ff.), aus verschiedenen Gründen nicht ganz zu überzeugen: Zum einen ist es wohl zu einfach, im Vertrag von 1363 lediglich den Zusammenzug des Bündnistextes von 1347/48 und der Übereinkunft zwischen Österreich und Zürich von 1350 zu sehen, so dass alles, was im Text von 1363 nicht aus dem erhaltenen Zürcher Vertrag stammt, als Inhalt des verschollenen Bundes von 1347/48 anzusehen wäre, weil ja 1363 durchaus auch neue Inhalte Gegenstand vertraglicher Regelung sein konnten; das gilt etwa für die ausdrückliche Garantie von Berns Rechten an Schloss und Stadt Thun, die wohl erst nach dem österreichisch-kiburgischen Vertrag vom Juli 1363 sinnvoll und notwendig war. Zum anderen widerspricht sich Meyer, wenn er einerseits festhält, der Bundestext von 1363, der die starke Stellung Berns zum Ausdruck bringe, stamme grösstenteils aus dem Landfrieden von 1347/48, und dann andererseits behauptet, Bern sei (aufgrund des erschlossenen Bündnistextes) gerade 1347/48 in einer besonders schwierigen Lage gewesen und habe sich deshalb dem österreichischen Landfrieden anschliessen müssen.
- ¹⁹² MATHIAS VON NEUENBURG (wie Anm. 26), 236¹⁴ ff.
- ¹⁹³ Möglicherweise hat Bern auch bei der Ausarbeitung des Brandenburger Friedens von 1352 mitgewirkt; vgl. MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 19 und 142; MOMMSEN (wie Anm. 12), 153; PEYER, *Handbuch 1* (wie Anm. 10), 213.
- ¹⁹⁴ PEYER, *Handbuch 1* (wie Anm. 10), 215, 224; falls Bern 1354 erneut vor Zürich gezogen ist, dann wohl im Rahmen des Reichsaufgebotes.
- ¹⁹⁵ FELLER 1 (wie Anm. 6), 145 f.; RQ Bern 3, 143⁴ ff.
- ¹⁹⁶ LE FORT (wie Anm. 27), 274 ff. (25. Januar 1350); RQ Bern 3, Nr. 78, 183 ff. (16. Januar 1364).
- ¹⁹⁷ THOMMEN 1 (wie Anm. 26), 266³⁵ ff.
- ¹⁹⁸ RQ Bern 3, Nr. 75, 159 ff.
- ¹⁹⁹ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 119 ff.
- ²⁰⁰ HANS GEORG WIRZ: Zürichs Bündnispolitik im Rahmen der Zeitgeschichte 1291–1353, in: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 36, 1955, 50 ff.; nach Wirz ist der Zürcher Stadtschreiber Johannes Binder der Schreiber der Urkunde.
- ²⁰¹ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 141 ff.; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 11 ff.
- ²⁰² MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 147.
- ²⁰³ Bruno Meyer publiziert eine Fassung des Berner Bundestextes, in der er alle Stellen, die seiner Meinung nach Zitate sind, kursiv setzt (MEYER: *Bildung*, wie Anm. 7, 324 ff.).

- ²⁰⁴ RQ Bern 3, 160²⁹ ff.: Bern habe das Recht, die Waldstätte zu mahnen «... uffe alle die und an alle stett, so uns und alle unser burger und die unser lehen, pfant oder eigen sind ...». Entsprechende Formulierungen fehlen sowohl im Luzerner als auch im Zürcher Bund ganz einfach deshalb, weil sich der Herrschaftsbereich der beiden Städte auf den engsten Umkreis beschränkte.
- ²⁰⁵ RQ Bern 3, 160³⁴ ff.
- ²⁰⁶ HERMANN RENNEFAHRT: Die rechtliche Bedeutung des Bundes Berns mit den Waldstätten, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 42, 1954, 17 ff. (unter Berufung auf Andreas Heusler sen. und jun.).
- ²⁰⁷ RQ Bern 3, MEYER: Bildung (wie Anm. 7), 147.
- ²⁰⁸ Zum Ringgenberger Handel vgl. PEYER, Handbuch 1 (wie Anm. 10), 269; ROBERT DURRER: Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz, und der Ringgenberger Handel, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 21, 1896, 195 ff.; BERNHARD STETTLER; Tschudis Darstellung des Ringgenberger Handels, in: Aegidius Tschudi, Chronicon helveticum 5, Basel 1984, 308 ff.
- ²⁰⁹ RQ Bern 3, 164¹⁸ ff.
- ²¹⁰ Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, bearbeitet von Anton Philipp von Segesser u.a., Luzern 1858 ff., I. 2, 425; WIRZ (wie Anm. 200), 38 ff.
- ²¹¹ WIRZ (wie Anm. 200), 45 ff.; PEYER, Handbuch 1 (wie Anm. 10), 211 f.; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 18 ff.
- ²¹² MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 17 f.
- ²¹³ MOMMSEN (wie Anm. 12), 156 ff.; ANTON LARGIADÈR: Zürichs ewiger Bund mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351, Zürich 1951, 64 ff.
- ²¹⁴ WIRZ (wie Anm. 200), 50 ff.; da sowohl Zürich als auch Luzern an den Verhandlungen beteiligt waren, die zum Bunde mit Bern führten, und sich der Vertragstext partienweise an den Zürcher Bund anlehnen sollte, war es wohl naheliegend, für den Vertragsentwurf die Dienste der Zürcher Kanzlei zu beanspruchen. Nach den Schlussverhandlungen in Luzern am 6. März 1353 wurden die Ausfertigungen der Bündnisurkunde wohl von jenen Angehörigen der drei Kanzleien Bern, Zürich und Luzern geschrieben, die ihre Ratsdelegationen zu den Verhandlungen begleitet hatten (WIRZ, wie Anm. 200, 54).
- ²¹⁵ So ist es kaum haltbar, die Hilferegelung im Berner Bund als im Interesse von Zürich und Luzern formuliert darzustellen (MEYER, SZG 1972, wie Anm. 7, 7, Anm. 17). Im Vertragstext (RQ Bern 3, 162¹¹ ff.) wird die Hilfsverpflichtung Berns an Zürich und Luzern bei Mahnung der Waldstätte genau gleich festgehalten wie die Hilfsverpflichtung Zürichs und Luzerns gegenüber Bern bei Mahnung der Waldstätte. In den drei Beibriefen wird zudem die Hilfeleistung zwischen Bern, Zürich und Luzern gesichert durch das Versprechen der Waldstätte an Bern, auf Mahnung Berns auch Zürich und Luzern zu mahnen, durch das Versprechen der Waldstätte an Zürich und Luzern auf Mahnung der beiden Städte auch Bern zu mahnen, und durch die Erklärung Zürichs und Luzerns an Bern und die Waldstätte, auf Mahnung der Waldstätte auch Bern zu helfen (RQ Bern 3, Nr. 75b, c, d, 166 ff., 7. März 1353). Wenn hier jemand zusätzliche Garantien verlangte (und auch erhielt), dann wohl Bern!
- ²¹⁶ RENNEFAHRT (wie Anm. 206), 16; FELLER 1 (wie Anm. 6), 161 f.; PEYER, Handbuch 1 (wie Anm. 10), 224.
- ²¹⁷ RQ Bern 3, 133²⁸ ff.
- ²¹⁸ RQ Bern 3, 200⁴ ff. (6. Januar 1383).
- ²¹⁹ MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 18 ff.
- ²²⁰ RQ Bern 3, 167⁸ ff.
- ²²¹ Zu den diplomatischen Vorstössen Berns im Umfeld der Belagerungen von Zürich und im Vorfeld des sogenannten Brandenburger Friedens in den Jahren 1351/52 vgl. WIRZ (wie Anm. 200), 53 f.; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 22.

- ²²² Unklar ist bis heute, welche Rolle den innenpolitischen Verhältnissen Berns im Hinblick auf den Bund von 1353 zukommt. In der Literatur hat es sich zwar eingebürgert, vom «Sturz Johann von Bubenbergs», von einer «eidgenössischen Partei» (u.a. mit Philipp von Kien) und einem grossen Umschwung um 1350 (allenfalls auch 1338 und 1364) zu sprechen (FELLER *I*, wie Anm. 6, 157 ff.; PEYER, *Handbuch I*, wie Anm. 10, 223; und ganz besonders MEYER, SZG 1972, wie Anm. 7, 13 ff.). Der einzige, der die Verhältnisse um 1350 bisher genauer untersucht hat, ERNST BÄRTSCHI (wie Anm. 141, 108 ff.), betont demgegenüber aber ausdrücklich, von Sturz und Verbannung Bubenbergs könne (entgegen der Darstellung Justingers) keine Rede sein und Parteiungen wegen aussenpolitischer Richtungskämpfe liessen sich nicht nachweisen. Eine erneute Untersuchung der Verhältnisse müsste wohl eher Johann von Bubenberg in Beziehung setzen zu italienischen und oberdeutschen Stadtyrannen und an die Verfassungskämpfe zwischen Stadtadel, Kaufmannspatriziat und Zünften in zahlreichen Kommunen anknüpfen.
- ²²³ Lorenz und Werner Münzer, Ulrich Baumgartner, Otto und Stefan Guttweri, Mathias und Imer Bogkes u.a.
- ²²⁴ So etwa beim Entsatz von Mülönen, das sich im Pfandbesitz von Otto Guttweri befand (1331?).
- ²²⁵ Besonders auffällig bei den Herren von Weissenburg.
- ²²⁶ Vgl. die Verkäufe und Burgrechte der Grafen von Aarberg, Neuenburg, der Herren von Weissenburg, Brandis, Turm, Raron, des Klosters Interlaken u.a.
- ²²⁷ Zur Stadterweiterung von 1344–1346 vgl. PAUL HOFER: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern. Die Stadt Bern I*, Basel 1952, 82 ff.
- ²²⁸ Das zeigen etwa die Verhältnisse im Frutigland oder in Thun.
- ²²⁹ Vgl. etwa das Burgrecht der Stadt Unterseen mit Bern vom 16. Mai 1337 (RQ Bern 3, Nr. 57, 103).
- ²³⁰ Das bedeutendste Landfriedensbündnis, dem Bern beigetreten ist, geht auf Königin Agnes zurück (Quellenwerk *I*, 3, wie Anm. 177, Nr. 19, 11 ff.).
- ²³¹ Zum Beispiel beim Haslital (RQ Bern 3, Nr. 50, 86 ff.).
- ²³² Zur Politik Österreichs im Alpenvorraum im ausgehenden 14. Jahrhundert vgl. WALTER SCHAUFELBERGER: *Spätmittelalter*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte I*, Zürich 1972, 243 ff. (mit weiteren Literaturangaben).
- ²³³ FELLER *I* (wie Anm. 6), 163.
- ²³⁴ BERNHARD STETTLER (wie Anm. 2, 756) charakterisiert die unterschiedliche Ausgangslage mit den Worten: «Im Unterschied etwa zur Reichsstadt Bern, die im 14. Jahrhundert weitgehend von zweitrangigen Adels- und Ministerialengeschlechtern umgeben war, hatte Zürich das historische Pech, mitten im Gebiet der Herzöge von Österreich zu liegen, und Luzern, habsburgische Landstadt zu sein.»
- ²³⁵ Äusseres Zeichen für die Annäherung Berns an die Eidgenossenschaft ist etwa die Mitunterzeichnung des Sempacherbriefes vom 10. Juli 1393; vgl. dazu BERNHARD STETTLER: *Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefes*, in: Aegidius Tschudi, *Chronicon helveticum 6*, Basel 1986, 14*ff.

